

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung SI Pur Invest

Fassung 01.2025

Inhaltsverzeichnis

Versicherungsumfang

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?.....	2
§ 2 Wie ermittelt sich die Höhe der vertraglichen Rente zum Rentenbeginn und wie berechnet sich die Höhe Ihres Vertragsguthabens? ..	6
§ 3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Vertrag und können sich diese ändern?	8
§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?.....	9
§ 5 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?.....	11
§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	11
§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	11
§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	11

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 9 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?.....	12
§ 10 Was bedeutet Startmanagement, Ablaufmanagement, Ablaufkonzept Flex und Rebalancing?	13
§ 11 Sie wollen den Fonds wechseln?.....	16
§ 12 Änderung der Fondsliste.....	16
§ 13 Was passiert bei Schließung eines Fonds?.....	17

Auszahlung von Leistungen

§ 14 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	17
§ 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	17
§ 16 Wer erhält die Leistung?.....	17

Beiträge und Kosten

§ 17 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	17
§ 18 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?.....	18
§ 19 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihren Beitrag nicht mehr zahlen können?	19
§ 20 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	19
§ 21 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	20

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 22 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	20
§ 23 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?.....	21

Sonstige Regelungen

§ 24 Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?.....	22
§ 25 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?.....	22
§ 26 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	22
§ 27 Sie wollen Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen?	22
§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	23
§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?	23
§ 30 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	23

Anhang

Erklärung der verwendeten Fachbegriffe	24
--	----

Sehr geehrter Kunde¹⁾,

mit diesen Bedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner. In den Bedingungen regeln wir das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns.

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir wichtige Fachbegriffe im Anhang. Alle Begriffe, die wir dort erläutern, haben wir im Text *kursiv* gekennzeichnet.

Versicherungsumfang

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

1 SI Pur Invest ist eine fondsgebundene Rentenversicherung (im Folgenden: Versicherung). Sie dient während der *Ansparzeit* dem Aufbau von Kapital (*Vertragsguthaben*), das ab dem Zeitpunkt des Rentenbeginns zur Zahlung einer lebenslangen Rente verwendet wird. Anstelle der Rentenzahlung haben Sie auch das Recht auf eine *Kapitalabfindung* (siehe Absätze 9 bis 11).

2 Wenn die *versicherte Person* den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente, solange die *versicherte Person* lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Die Rente wird erstmals am ersten Tage des nach dem Ablauf der *Ansparzeit* beginnenden Rentenzahlungsabschnitts gezahlt und dann laufend am ersten Tage jedes folgenden Zahlungsabschnitts, solange die *versicherte Person* den Fälligkeitstermin erlebt.

Die von uns zu zahlende Rente - die *vertragliche Rente* - wird zum Rentenbeginn nach § 2 ermittelt. Deren Höhe ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert.

3 Bei Tod der *versicherten Person* vor Rentenbeginn zahlen wir das dann vorhandene *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 aus.

Die Todesfallleistung zahlen wir als Geldleistung aus. Sie können aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen der Fondsanlage ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöcke erbringen. Eine Übertragung der Fondsanteile der Fondsanlage ist nicht möglich, soweit

- die Anlagebedingungen der Anteilklasse nicht erfüllt werden oder
- das Fondsguthaben einen Wert von weniger als 500 EUR aufweist.

In diesen Fällen erbringen wir stets eine Geldleistung.

4 Ihre Versicherung ist unmittelbar an der Wertentwicklung von Fonds beteiligt. Die sich daraus ergebenden Chancen und Risiken können Sie Absatz 7 entnehmen.

Optionen und zusätzliche Vereinbarungen für SI Pur Invest

5 Für SI Pur Invest bestehen folgende Optionen:

- *Kapitalabfindung* zum Rentenbeginn (siehe Absatz 9)
- Vorziehen des Rentenbeginns (siehe Absatz 10)
- Aufschieben des Rentenbeginns (siehe Absatz 11)
- Kapitalisierung von Renten im Rentenbezug (siehe Absatz 12)

Ob und in welchem Umfang die Optionen bestehen, hängt von Ihrer konkreten Vertragsgestaltung ab. Die für Ihren Vertrag bestehenden Optionen dokumentieren wir Ihnen in Ihrem *Versicherungsschein*.

6 Sie können zu SI Pur Invest zusätzlich Folgendes mit uns vereinbaren:

- eine Beitragsrückgewähr (siehe Absatz 13)
- eine Rentengarantiezeit (siehe Absatz 14)
- eine Todesfallleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 15)
- eine Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (siehe Absatz 16)
- das Startmanagement (siehe Absatz 19)
- das Ablaufmanagement (siehe Absatz 20)
- das Ablaufkonzept Flex (siehe Absatz 21)
- eine garantierte Rentensteigerung (siehe Absatz 22)
- das Rebalancing (siehe Absatz 23)

Sie können Ihrem *Versicherungsschein* entnehmen, was Sie mit uns vereinbart haben.

Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds und deren Chancen und Risiken

7 Ihre Versicherung ist unmittelbar an der Wertentwicklung von Fonds beteiligt. Bei den Fonds handelt es sich um die von Ihnen gewählten Fonds (Fondsanlage). Jeder dieser Fonds stellt einen gesonderten Anlagestock innerhalb unseres Sicherungsvermögens dar. Der einzelne Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen in Wertpapieren geführt. Ihre Beiträge und Zuzahlungen werden in Anteilheiten des zugehörigen Anlagestocks (Fondsanteile) umgerechnet. Die Wertentwicklung dieser Fonds ist nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen kann es aber auch zu einer Wertminderung kommen. **Eine sehr ungünstige Wertentwicklung kann das *Vertragsguthaben* auf Null reduzieren (Totalverlust).** Das Risiko der Wertminderung tragen Sie. Bei einer guten Wertentwicklung der Fonds wird Ihr *Vertragsguthaben* höher sein als bei einer weniger guten Entwicklung. Die Höhe des *Vertragsguthabens* ist maßgebend für die *vertragliche Rente*, die von uns zum Rentenbeginn nach § 2 Absatz 2 ermittelt wird.

8 Ihr *Vertragsguthaben* ergibt sich in der *Ansparzeit* stets aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der Fonds, multipliziert mit dem aktuellen Wert des jeweiligen Fondsanteils.

Die Auswahl der Fonds für die Fondsanlage nehmen Sie selbst vor. Der jeweils aktuellen Fondsliste können Sie entnehmen, welche Fonds für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen.

Die Wertentwicklung der Fonds und damit auch die Höhe des *Vertragsguthabens* sind nicht vorhersehbar (siehe Absatz 7). Aus diesem Grund steht zum vereinbarten Rentenbeginn kein der Höhe nach garantiertes *Vertragsguthaben* zur Verfügung. Wir können Ihnen daher weder die Höhe der *vertraglichen Rente* (siehe § 2 Absatz 1) noch die Höhe der *Kapitalabfindung* (siehe Absatz 9) garantieren.

Zur Bildung einer lebenslangen Rente (siehe § 2) bzw. als *Kapitalabfindung* wird das zum Rentenbeginn vorhandene *Vertragsguthaben* (siehe § 2 Absatz 20) verwendet.

Optionen für SI Pur Invest

Kapitalabfindung zum Rentenbeginn

9 Zum vereinbarten Rentenbeginn haben Sie die Möglichkeit, anstatt einer laufenden Rentenzahlung eine einmalige *Kapitalabfindung* zu erhalten (Kapitalwahlrecht), sofern die *versicherte Person* diesen Zeitpunkt erlebt. Als *Kapitalabfindung* zahlen wir das *Vertragsguthaben* der Versicherung zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 aus. Ein entsprechender Antrag in *Textform* muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

Die *Kapitalabfindung* zahlen wir als Geldleistung aus. Sie können aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen der Fondsanlage ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöcke erbringen. Eine Übertragung der Fondsanteile der Fondsanlage ist nicht möglich, soweit

- die Anlagebedingungen der Anteilklasse nicht erfüllt werden oder
- das Fondsguthaben einen Wert von weniger als 500 EUR aufweist.

In diesen Fällen erbringen wir stets eine Geldleistung.

1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Sie können auch bestimmen, dass nur ein Teil der möglichen *Kapitalabfindung* (Teilkapitalabfindung) ausgezahlt wird. Aus dem verbliebenen *Vertragsguthaben* bilden wir nach § 2 Absatz 2 eine *vertragliche Rente*.

Übersteigt die *vertragliche Rente* zum Rentenbeginn den Mindestbetrag von 240 EUR jährlich, ist eine Teilkapitalabfindung grundsätzlich möglich. Sie kann maximal bis zu der Höhe vorgenommen werden, bei der die aus dem verbliebenen *Vertragsguthaben* gebildete *vertragliche Rente* noch den Mindestbetrag erreicht. Erreicht sie diesen nicht, können Sie nur eine vollständige *Kapitalabfindung* beantragen. Mit der Auszahlung der vollständigen *Kapitalabfindung* erlischt der Vertrag.

Die Versicherungsdauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit oder einer Todesfalleistung im Rentenbezug bleibt bei einer Teilkapitalabfindung erhalten. Die Leistung einer vereinbarten Kapitalrückgewähr im Rentenbezug ergibt sich nach einer Teilkapitalabfindung zum Rentenbeginn dann aus dem verbliebenen *Vertragsguthaben* abzüglich der Summe der bereits ausgezahlten *vertraglichen Renten*.

Vorziehen des Rentenbeginns

10 Sie können nach Ablauf von 3 Jahren - ausgehend vom Versicherungsbeginn - jederzeit - unabhängig vom erreichten Alter der *versicherten Person* und der restlichen Vertragslaufzeit - einen vorgezogenen Rentenbeginn bestimmen (Abrufphase).

Ein entsprechender Antrag in *Textform* muss bis spätestens 1 Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn bei uns eingegangen sein. Die Höhe der *vertraglichen Rente* zum vorgezogenen Rentenbeginn ermitteln wir nach § 2 aus

- dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 und
- dem für das vorgezogene Rentenbeginnalder der *versicherten Person* berechneten *Rentenfaktor*.

Im Falle eines vorgezogenen Rentenbeginns vermindert sich der *Rentenfaktor* und damit die Höhe der *vertraglichen Rente*.

Anstatt einer vorgezogenen Rente haben Sie durch einen Antrag in *Textform* die Möglichkeit, eine *Kapitalabfindung* zum vorgezogenen Rentenbeginn (*vorgezogene Kapitalabfindung*) zu erhalten, wenn sich Ihre Versicherung zu diesem Zeitpunkt innerhalb der letzten 7 Jahre der *Ansparzeit* befindet und die *versicherte Person* das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Die vorgezogene *Kapitalabfindung* kann auch teilweise erfolgen (*vorgezogene Teilkapitalabfindung*). Aus dem verbliebenen *Vertragsguthaben* bilden wir nach § 2 Absatz 2 eine *vertragliche Rente*.

Erreicht die *vertragliche Rente* zum vorgezogenen Rentenbeginn nicht den Mindestbetrag von 240 EUR jährlich, ist eine Rentenzahlung zum vorgezogenen Rentenbeginn bzw. eine Teilkapitalabfindung zum vorgezogenen Rentenbeginn nicht möglich. In diesem Fall erhalten Sie dann die vollständige vorgezogene *Kapitalabfindung*. Mit der Auszahlung der vollständigen vorgezogenen *Kapitalabfindung* erlischt der Vertrag.

Übersteigt die *vertragliche Rente* zum vorgezogenen Rentenbeginn den Mindestbetrag von 240 EUR jährlich, ist eine vorgezogene Teilkapitalabfindung grundsätzlich möglich. Sie kann maximal bis zu der Höhe vorgenommen werden, bei der die aus dem verbliebenen *Vertragsguthaben* gebildete *vertragliche Rente* noch den Mindestbetrag erreicht.

Die Versicherungsdauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit oder einer Todesfalleistung im Rentenbezug bleibt bei einer vorgezogenen Rentenzahlung bzw. vorgezogenen Teilkapitalabfindung erhalten. Die Leistung einer vereinbarten Kapitalrückgewähr im Rentenbezug ergibt sich dann aus dem zum vorgezogenen Rentenbeginn vorhandenen bzw. aus dem nach einer vorgezogenen Teilkapitalabfindung verbliebenen *Vertragsguthaben* abzüglich der Summe der bereits ausgezahlten *vertraglichen Renten*.

Wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn vorziehen, erlöschen zum vorgezogenen Rentenbeginn eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und ein vereinbartes Recht auf Dynamik.

Über die konkreten Auswirkungen des Vorziehens des Rentenbeginns auf ein gegebenenfalls vereinbartes Startmanagement, Ablaufmanagement oder Ablaufkonzept Flex werden wir Sie dann informieren.

Aufschieben des Rentenbeginns

11 Sie können nach Ablauf von 3 Jahren - ausgehend vom Versicherungsbeginn - jederzeit - unabhängig vom erreichten Alter der *versicherten Person* und der restlichen Vertragslaufzeit - den Rentenbeginn aufschieben, höchstens jedoch bis zum vollendeten 89. Lebensjahr der *versicherten Person*.

Ein entsprechender Antrag in *Textform* muss bis spätestens 1 Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein. Bei beitragsfreien Versicherungen wird der Rentenbeginn beitragsfrei aufgeschoben. Bei beitragspflichtigen Versicherungen wird der Rentenbeginn grundsätzlich beitragspflichtig aufgeschoben, d. h. die Beitragszahlung läuft bis zum aufgeschobenen Rentenbeginn weiter. Sofern Sie den Rentenbeginn bei einer beitragspflichtigen Versicherung beitragsfrei aufschieben wollen, teilen Sie uns das bitte in Ihrem Antrag mit. Die Höhe der *vertraglichen Rente* zum aufgeschobenen Rentenbeginn ermitteln wir nach § 2 aus

- dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 und
- dem für das aufgeschobene Rentenbeginnalder der *versicherten Person* berechneten *Rentenfaktor*.

Im Falle eines aufgeschobenen Rentenbeginns kann sich der garantierte *Rentenfaktor* und damit die Höhe der *vertraglichen Rente* erhöhen.

Anstatt einer aufgeschobenen Rente haben Sie durch einen Antrag in *Textform* die Möglichkeit eine *Kapitalabfindung* zum aufgeschobenen Rentenbeginn (*aufgeschobene Kapitalabfindung*) zu erhalten.

Die aufgeschobene *Kapitalabfindung* kann auch teilweise erfolgen (*aufgeschobene Teilkapitalabfindung*). Aus dem verbliebenen *Vertragsguthaben* bilden wir nach § 2 Absatz 2 eine *vertragliche Rente*.

Erreicht die *vertragliche Rente* zum aufgeschobenen Rentenbeginn nicht den Mindestbetrag von 240 EUR jährlich, ist eine Rentenzahlung zum aufgeschobenen Rentenbeginn bzw. eine Teilkapitalabfindung zum aufgeschobenen Rentenbeginn nicht möglich. In diesem Fall erhalten Sie dann die vollständige aufgeschobene *Kapitalabfindung*. Mit der Auszahlung der vollständigen aufgeschobenen *Kapitalabfindung* erlischt der Vertrag.

Übersteigt die *vertragliche Rente* zum aufgeschobenen Rentenbeginn den Mindestbetrag von 240 EUR jährlich, ist eine aufgeschobene Teilkapitalabfindung grundsätzlich möglich. Sie kann maximal bis zu der Höhe vorgenommen werden, bei der die aus dem verbliebenen *Vertragsguthaben* gebildete *vertragliche Rente* noch den Mindestbetrag erreicht.

Die Versicherungsdauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt bei einer aufgeschobenen Rentenzahlung bzw. aufgeschobenen Teilkapitalabfindung in dem Umfang erhalten, in dem sie nach dem zum Zeitpunkt des Aufschiebens gültigen Annahmerichtlinien zur Rentengarantiezeit noch zulässig ist. Überschreitet die bisher vereinbarte Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit die nach unseren zu diesem Zeitpunkt gültigen Annahmerichtlinien höchstmögliche Versicherungsdauer, wird die bisher vereinbarte Versicherungsdauer auf die dann höchstmögliche reduziert.

Die Versicherungsdauer einer vereinbarten Todesfalleistung im Rentenbezug wird bei einer aufgeschobenen Rentenzahlung bzw. aufgeschobenen Teilkapitalabfindung um den Zeitraum gekürzt, um den der Rentenbeginn aufgeschoben wird.

Die Leistung einer vereinbarten Kapitalrückgewähr im Rentenbezug ergibt sich dann aus dem zum aufgeschobenen Rentenbeginn vorhandenen bzw. aus dem nach einer aufgeschobenen Teilkapitalabfindung verbliebenen *Vertragsguthaben* abzüglich der Summe der bereits ausgezahlten *vertraglichen Renten*.

Ein Aufschieben des vereinbarten Rentenbeginns hat keine Auswirkungen auf die Versicherungs-, Leistungs- und *Beitragszahlungsdauer* einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Ein vereinbartes Recht auf Dynamik bleibt erhalten.

Zum Zeitpunkt des Aufschiebens des Rentenbeginns erlischt eine gegebenenfalls vereinbarte Beitragsrückgewähr (siehe Absatz 13), wenn der aufgeschobene Rentenbeginn nach dem vollendeten 80. Lebensjahr der *versicherten Person* liegt.

Über die konkreten Auswirkungen des Aufschiebens des vereinbarten Rentenbeginns auf ein gegebenenfalls vereinbartes Startmanagement, Ablaufmanagement oder Ablaufkonzept Flex werden wir Sie dann informieren.

Kapitalisierung von Renten im Rentenbezug

12 Haben Sie mit uns eine Rentengarantiezeit (siehe Absatz 14), eine Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 15) oder eine Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (siehe Absatz 16) vereinbart, so gilt Folgendes:

Ab Rentenbeginn haben Sie während der Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit bzw. der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug und solange aus einer vereinbarten Kapitalrückgewähr im Rentenbezug eine Todesfalleistung fällig wird die Möglichkeit, eine *Kapitalabfindung* zu erhalten, sofern die *versicherte Person* noch lebt. Ein entsprechender Antrag in *Textform* muss bis spätestens 1 Monat vor dem Auszahlungstermin bei uns eingegangen sein.

Die Höhe dieser *Kapitalabfindung* ist wie folgt begrenzt:

- bei einer Rentengarantiezeit:
durch die Summe der mit dem *Rechnungszins* des tatsächlichen *Rentenfaktors* nach § 2 Absatz 3 abgezinsten, vom Auszahlungstermin bis zum Ende der Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit noch ausstehenden *vertraglichen Renten*;
- bei einer Todesfalleistung im Rentenbezug:
durch die Summe der mit dem *Rechnungszins* des tatsächlichen *Rentenfaktors* nach § 2 Absatz 3 abgezinsten, vom Auszahlungstermin bis zum Ende der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug noch ausstehenden *vertraglichen Renten*;
- bei einer Kapitalrückgewähr im Rentenbezug:
durch das *Vertragsguthaben* bei Rentenbeginn abzüglich der bereits ausgezahlten *vertraglichen Renten* und abzüglich bereits ausgezahlter Teilkapitalabfindungen.

Zusätzlich ist die *Kapitalabfindung* begrenzt durch das zum Auszahlungstermin vorhandene *Vertragsguthaben*.

Nach der Auszahlung dieser *Kapitalabfindung* wird Ihr Vertrag wie folgt weitergeführt:

- bei einer Rentengarantiezeit:
Die Rentengarantiezeit erlischt mit der Auszahlung der *Kapitalabfindung*. Aus einem etwa über die *Kapitalabfindung* hinaus vorhandenen *Vertragsguthaben* wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den *Rechnungsgrundlagen* des tatsächlichen *Rentenfaktors* nach § 2 Absätze 2 bis 5 eine herabgesetzte Rente gebildet, deren Zahlung zum nächsten, auf die Auszahlung folgenden Rentenfähigkeitstermin beginnt.
- bei einer Todesfalleistung im Rentenbezug:
Die Todesfalleistung im Rentenbezug erlischt mit der Auszahlung der *Kapitalabfindung*. Aus einem etwa über die *Kapitalabfindung* hinaus vorhandenen *Vertragsguthaben* wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den *Rechnungsgrundlagen* des tatsächlichen *Rentenfaktors* nach § 2 Absätze 2 bis 5 eine herabgesetzte Rente ohne Todesfalleistungen gebildet, deren Zahlung zum nächsten, auf die Auszahlung folgenden Rentenfähigkeitstermin beginnt.
- bei einer Kapitalrückgewähr im Rentenbezug:
Die Kapitalrückgewähr im Rentenbezug erlischt mit der Auszahlung der *Kapitalabfindung*. Aus einem etwa über die *Kapitalabfindung* hinaus vorhandenen *Vertragsguthaben* wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen mit den *Rechnungsgrundlagen* des tatsächlichen *Rentenfaktors* nach § 2 Absätze 2 bis 5 eine herabgesetzte Rente ohne Todesfalleistungen gebildet, deren Zahlung zum nächsten, auf die Auszahlung folgenden Rentenfähigkeitstermin beginnt.

Sofern die so errechnete herabgesetzte Rente den Mindestbetrag von 240 EUR jährlich nicht erreicht, wird ein etwa über die *Kapitalabfindung* hinaus vorhandenes *Vertragsguthaben* zusätzlich zur *Kapitalabfindung* ausgezahlt, und der Vertrag erlischt.

Sie können auch bestimmen, dass nur ein Teil der möglichen *Kapitalabfindung* (Teilkapitalabfindung) ausgezahlt wird. Der Entnahmebetrag einer Teilkapitalabfindung muss mindestens 1.000 EUR betragen. Anderenfalls ist nur eine vollständige *Kapitalabfindung* möglich.

Über die konkreten Auswirkungen einer Teilkapitalabfindung auf Ihren Vertrag - insbesondere auf die Höhe Ihrer Rente und die Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit (siehe Absatz 14) bzw. die Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 15) und eine Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (siehe Absatz 16) - werden wir Sie dann informieren.

Zusätzliche Vereinbarungen zu SI Pur Invest

Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn

Beitragsrückgewähr

13 Wenn eine Beitragsrückgewähr mitversichert ist, wird bei Tod der *versicherten Person* vor Rentenbeginn als Todesfalleistung das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4, mindestens aber die Summe der eingezahlten Beiträge (ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen), gezahlt. Haben Sie außerdem Zuzahlungen zu Ihrem Vertrag geleistet, werden die Teile der Zuzahlungen, die zur Erhöhung der Leistungen der Hauptversicherung verwendet wurden, ebenfalls zurückgezahlt. Die Summe aus eingezahlten Beiträgen (ohne die Beiträge für etwa eingeschlossene Zusatzversicherungen) und gegebenenfalls geleisteten Zuzahlungen wird um etwaige Entnahmen (siehe § 27) reduziert. Diese für den Todesfall vereinbarte Leistung ist garantiert.

Für den Fall, dass der Tod nach einer vorzeitigen *Beitragsfreistellung* (siehe § 23 Absatz 1) oder während einer Beitragspause (siehe § 19 Absätze 1 bis 6) eintritt, wird ausschließlich das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 gezahlt.

Die Todesfalleistung zahlen wir als Geldleistung aus. Es kann aber auch verlangt werden, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen der Fondsanlage ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagegestöcke erbringen. Eine Übertragung der Fondsanteile der Fondsanlage ist nicht möglich, soweit

- die Anlagebedingungen der Anteilklasse nicht erfüllt werden oder
- das Fondsguthaben einen Wert von weniger als 500 EUR aufweist.

In diesen Fällen erbringen wir stets eine Geldleistung.

Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

Rentengarantiezeit

14 Bei Einschluss einer Rentengarantiezeit wird vereinbart, wie viele Jahre die bei Rentenbeginn ermittelte *vertragliche Rente* unabhängig vom Erleben der *versicherten Person* mindestens zur Auszahlung kommen soll. Die vereinbarte Anzahl der Jahre (Versicherungsdauer) dokumentieren wir Ihnen im *Versicherungsschein*.

Stirbt die *versicherte Person* während der Versicherungsdauer der vereinbarten Rentengarantiezeit, so wird mindestens die *vertragliche Rente* bis zum Ablauf der Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit weitergezahlt.

Die *vertragliche Rente* erhöht sich bei konventioneller Verrentung gegebenenfalls um Leistungen aus der *Überschussbeteiligung*. Bei fondsgebundener Verrentung wird - wenn deren Voraussetzungen vorliegen - eine Zusatzrente weitergezahlt (siehe § 2 Absätze 11 und 12).

Eine gegebenenfalls eingeschlossene garantierte Rentensteigerung erhöht weiterhin zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns die vor dem jeweiligen Jahrestag des Rentenbeginns zuletzt gezahlte Rente (siehe Absatz 22).

Anstatt einer Weiterzahlung der Rente kann durch eine Mitteilung in *Textform* auch eine einmalige *Kapitalabfindung* verlangt werden. Die *Kapitalabfindung* ist die Summe der mit dem *Rechnungszins* des tatsächlichen *Rentenfaktors* nach § 2 Absatz 3 abgezinsten, vom Auszahlungstermin bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden *vertraglichen Renten*.

Die *Kapitalabfindung* kann sich bei konventioneller Verrentung gegebenenfalls um Leistungen aus der *Überschussbeteiligung* erhöhen.

Bei fondsgebundener Verrentung wird die *Kapitalabfindung* um einen Betrag erhöht, den wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik wie folgt ermitteln:

Sie erhalten den Anteil aus unserem übrigen Vermögen, der in diesem zum Zeitpunkt des Todes der *versicherten Person* zur Sicherstellung der Zahlung der Zusatzrente (siehe § 2 Absatz 13) des laufenden Versicherungsjahres noch angelegt war. Zusätzlich erhalten Sie das Fondsguthaben, welches zu diesem Zeitpunkt für die Zahlung einer Zusatzrente bis zum Ablauf der Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit zur Verfügung steht.

Mit der Auszahlung der *Kapitalabfindung* erlischt der Vertrag.

Stirbt die *versicherte Person* nach Ablauf der Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit, wird keine Leistung mehr fällig und die Versicherung endet.

Der Einschluss einer Rentengarantiezeit ist nicht möglich, wenn

- eine Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 15) oder
- eine Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (siehe Absatz 16) vereinbart ist.

Todesfalleistung im Rentenbezug

15 Bei Einschluss einer Todesfalleistung im Rentenbezug wird vereinbart, wie viele Jahre die bei Rentenbeginn ermittelte *vertragliche Rente* unabhängig vom Erleben der *versicherten Person* mindestens zur Auszahlung kommen soll. Die vereinbarte Anzahl der Jahre (Versicherungsdauer) dokumentieren wir Ihnen im *Versicherungsschein*.

Stirbt die *versicherte Person* während der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug, wird die Summe der bis zum Ende der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug noch ausstehenden *vertraglichen Renten* in einer Summe als Todesfalleistung ausgezahlt.

Mit der Auszahlung der Todesfalleistung erlischt der Vertrag.

Stirbt die *versicherte Person* nach Ablauf der Versicherungsdauer der Todesfalleistung im Rentenbezug, wird keine Leistung mehr fällig und die Versicherung endet.

Der Einschluss einer Todesfalleistung im Rentenbezug ist nicht möglich, wenn

- eine Rentengarantiezeit (siehe Absatz 14),
- eine Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (siehe Absatz 16),
- eine garantierte Rentensteigerung (siehe Absatz 22) oder
- für die Rentenbezugszeit die fondsgebundene Verrentung (siehe § 2 Absatz 10)

vereinbart ist.

Kapitalrückgewähr im Rentenbezug

16 Bei Einschluss einer Kapitalrückgewähr im Rentenbezug wird vereinbart, dass bei Tod der *versicherten Person* das zum Rentenbeginn vorhandene *Vertragsguthaben* abzüglich der bereits ausgezahlten *vertraglichen Renten* und abzüglich bereits gezahlter Teilkapitalabfindungen in einer Summe als Todesfalleistung ausgezahlt wird.

Mit der Auszahlung der Todesfalleistung erlischt der Vertrag.

Die Kapitalrückgewähr im Rentenbezug entfällt, wenn die Summe der bereits ausgezahlten *vertraglichen Renten* zuzüglich bereits gezahlter Teilkapitalabfindungen dem bei Rentenbeginn vorhandenen *Vertragsguthaben* entspricht oder dieses übersteigt.

Stirbt die *versicherte Person*, nachdem die Kapitalrückgewähr im Rentenbezug entfallen ist, wird keine Leistung mehr fällig und die Versicherung endet.

Der Einschluss einer Kapitalrückgewähr im Rentenbezug ist nicht möglich, wenn

- eine Rentengarantiezeit (siehe Absatz 14),
- eine Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 15),
- eine garantierte Rentensteigerung (siehe Absatz 22) oder
- für die Rentenbezugszeit die fondsgebundene Verrentung (siehe § 2 Absatz 10)

vereinbart ist.

Änderung der Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn

17 Sie haben die Möglichkeit, vor dem vereinbarten Rentenbeginn durch einen Antrag in *Textform*, eine Rentengarantiezeit (siehe Absatz 14), eine Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 15) oder eine Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (siehe Absatz 16) neu in Ihren Vertrag einzuschließen bzw. auszuschließen.

Die Versicherungsdauer einer für Ihren Vertrag bereits vereinbarten Rentengarantiezeit oder Todesfalleistung im Rentenbezug kann

- verlängert oder
- verkürzt

werden.

Haben Sie die konventionelle Verrentung (siehe § 2 Absatz 9) mit uns vereinbart, dann besteht zusätzlich die Möglichkeit

- eine bereits vereinbarte Rentengarantiezeit in eine Todesfalleistung im Rentenbezug,
- eine bereits vereinbarte Rentengarantiezeit in eine Kapitalrückgewähr im Rentenbezug,
- eine bereits vereinbarte Todesfalleistung im Rentenbezug in eine Rentengarantiezeit,
- eine bereits vereinbarte Todesfalleistung im Rentenbezug in eine Kapitalrückgewähr im Rentenbezug,
- eine bereits vereinbarte Kapitalrückgewähr im Rentenbezug in eine Rentengarantiezeit oder
- eine bereits vereinbarte Kapitalrückgewähr im Rentenbezug in eine Todesfalleistung im Rentenbezug

umzuwandeln.

Der Antrag muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

18 Der Berechnung der höchstmöglichen Versicherungsdauer der Rentengarantiezeit bzw. der Todesfalleistung im Rentenbezug bei erstmaligem Einschluss, einer Verlängerung oder einer Umwandlung legen wir unsere zum Zeitpunkt der gewünschten Vertragsänderung gültigen Annahmerichtlinien zur Rentengarantiezeit bzw. Todesfalleistung im Rentenbezug zugrunde.

Eine Änderung der Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn (siehe Absätze 14 bis 16) wirkt sich auf die Höhe des tatsächlichen und des garantierten *Rentenfaktors* aus (siehe § 2 Absatz 7).

Wird eine Vertragsänderung nach Absatz 17 von Ihnen verlangt, berechnen wir die für Ihren Vertrag vereinbarten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den *Rechnungsgrundlagen* des Vertragsschlusses nach § 3 Absatz 1 neu.

Über die konkreten Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen werden wir Sie dann informieren.

Startmanagement

19 Sie können mit uns für Ihren Einlösungsbeitrag und ebenfalls für geleistete Zuzahlungen ein Startmanagement vereinbaren.

Einzelheiten zum Startmanagement können Sie § 10 Absätze 1 bis 5 entnehmen.

Ablaufmanagement

20 Haben Sie für Ihre Versicherung eine *Ansparzeit* von mindestens 10 Jahren vereinbart, dann können Sie das Ablaufmanagement in Ihren Vertrag einschließen.

Einzelheiten zum Ablaufmanagement können Sie § 10 Absätze 6 bis 11 entnehmen.

Ablaufkonzept Flex

21 Haben Sie für Ihre Versicherung eine *Ansparzeit* von mindestens 15 Jahren vereinbart, dann können Sie alternativ zum

Ablaufmanagement das Ablaufkonzept Flex in Ihren Vertrag einschließen.

Einzelheiten zum Ablaufkonzept Flex können Sie § 10 Absätze 12 bis 20 entnehmen.

Garantierte Rentensteigerung

22 Wenn Sie eine garantierte Rentensteigerung mit uns vereinbart haben, dann gilt:

Wir erhöhen die Rente ab Rentenbeginn jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Sie können einen ganzzahligen Prozentsatz von 1 % bis maximal 3 % mit uns vereinbaren. Den vereinbarten Prozentsatz dokumentieren wir Ihnen in Ihrem *Versicherungsschein*. Die Rentensteigerung nehmen wir jeweils zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns vor. Die Bemessungsgröße für die erste Rentensteigerung ist die bei Rentenbeginn ermittelte *vertragliche Rente*. Die Bemessungsgröße für die folgenden Rentensteigerungen ist jeweils die zuletzt vor dem Jahrestag des Rentenbeginns gezahlte Rente.

Der Einschluss der garantierten Rentensteigerung muss bis spätestens 1 Monat vor dem Rentenbeginn vereinbart werden. Während des Rentenbezugs ist keine Änderung mehr möglich. Durch den nachträglichen Einschluss der garantierten Rentensteigerung sinkt der garantierte *Rentenfaktor* (und damit die *vertragliche Rente*).

Der Einschluss der garantierten Rentensteigerung ist nicht möglich, wenn

- eine Todesfallleistung im Rentenbezug (siehe Absatz 15),
- eine Kapitalrückgewähr im Rentenbezug (siehe Absatz 16),
- für die Rentenbezugszeit als Überschussverwendung die Bonusrente mit Sockel (siehe § 4 Abschnitt IV Absatz 3) oder
- für die Rentenbezugszeit die fondsgebundene Verrentung (siehe § 2 Absatz 10)

vereinbart ist.

Rebalancing

23 Sie können mit uns das Rebalancing vereinbaren.

Einzelheiten zum Rebalancing können Sie § 10 Absätze 21 bis 31 entnehmen.

§ 2 Wie ermittelt sich die Höhe der vertraglichen Rente zum Rentenbeginn und wie berechnet sich die Höhe Ihres Vertragsguthabens?

Vertragliche Rente

1 Wenn die *versicherte Person* den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir ab Rentenbeginn entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise eine *vertragliche Rente*, solange die *versicherte Person* lebt.

Die *vertragliche Rente* garantieren wir für die Dauer des Rentenbezugs.

Erreicht die *vertragliche Rente* zum Rentenbeginn nicht den Mindestbetrag von 240 EUR jährlich, zahlen wir statt der Rente die *Kapitalabfindung* nach § 1 Absatz 9 aus, und der Vertrag erlischt.

Ermittlung der vertraglichen Rente

2 Das *Vertragsguthaben* (siehe Absatz 20) zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 rechnen wir in Abhängigkeit von der mit Ihnen vereinbarten Verrentungsform unter Ansatz des tatsächlichen *Rentenfaktors* (siehe Absätze 3 bzw. 5) um in eine *vertragliche Rente*.

Rentenfaktor für die Ermittlung der vertraglichen Rente zum Rentenbeginn bei konventioneller Verrentung

3 Bei einer vereinbarten konventionellen Verrentung ermitteln wir bei Rentenbeginn einen tatsächlichen *Rentenfaktor* nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise für 10.000 EUR des *Vertragsguthabens* mit dem *Rechnungszins* und den *Rechnungsgrundlagen* für das Langlebkeitsrisiko, die wir zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden werden.

Der tatsächliche *Rentenfaktor* ist jedoch mindestens so hoch wie der garantierte *Rentenfaktor* (siehe Absatz 4).

4 Bei einer vereinbarten konventionellen Verrentung wird der garantierte *Rentenfaktor* mit einem *Rechnungszins* von 1 % und unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R sowie einem pauschalen Abschlag von 10 % kalkuliert. Durch den pauschalen Abschlag werden die Unsicherheiten über die zukünftige Entwicklung dieser *Rechnungsgrundlagen* berücksichtigt.

Diesen garantierten *Rentenfaktor* weisen wir Ihnen im *Versicherungsschein* bzw. im Falle von nach Versicherungsbeginn erfolgten Vertragsänderungen im letzten Nachtrag zum *Versicherungsschein* vor Rentenbeginn aus.

Rentenfaktor für die Ermittlung der vertraglichen Rente zum Rentenbeginn bei fondsgebundener Verrentung

5 Bei einer vereinbarten fondsgebundenen Verrentung ermitteln wir bei Rentenbeginn einen tatsächlichen *Rentenfaktor*, indem wir den nach Absatz 3 ermittelten tatsächlichen *Rentenfaktor* um einen pauschalen Abschlag von 25 % reduzieren.

Der tatsächliche *Rentenfaktor* ist jedoch mindestens so hoch wie der garantierte *Rentenfaktor* (siehe Absatz 6).

6 Bei einer vereinbarten fondsgebundenen Verrentung wird der nach Absatz 4 kalkulierte garantierte *Rentenfaktor* um einen pauschalen Abschlag von 25 % reduziert.

Diesen garantierten *Rentenfaktor* weisen wir Ihnen im *Versicherungsschein* bzw. im Falle von nach Versicherungsbeginn erfolgten Vertragsänderungen im letzten Nachtrag zum *Versicherungsschein* vor Rentenbeginn aus.

7 Sowohl der tatsächliche als auch der garantierte *Rentenfaktor* ist abhängig von

- der von Ihnen gewählten Verrentungsform (siehe Absatz 8),
- Art und Umfang der gegebenenfalls von Ihnen eingeschlossenen Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit, Todesfallleistung im Rentenbezug, Kapitalrückgewähr im Rentenbezug) und
- der Höhe des Prozentsatzes einer gegebenenfalls vereinbarten garantierten Rentensteigerung (siehe § 1 Absatz 22).

Verrentung des bei Rentenbeginn vorhandenen Vertragsguthabens

8 Für den Rentenbezug können Sie mit uns eine konventionelle Verrentung oder eine fondsgebundene Verrentung mit Zusatzrente (im Folgenden: fondsgebundene Verrentung) vereinbaren.

Konventionelle Verrentung

9 Das *Vertragsguthaben* (siehe Absatz 22) wird vollständig in unserem übrigen Vermögen für konventionelle Versicherungen angelegt, d. h. es erfolgt keine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds. Ab Rentenbeginn wird es mindestens mit dem *Rechnungszins* des tatsächlichen *Rentenfaktors* (siehe Absatz 3) verzinst.

Die sich daraus zum Rentenbeginn ergebende *vertragliche Rente* ist garantiert und kann sich aufgrund künftiger *Überschüsse* (siehe § 4) sowie der Beteiligung an den *Bewertungsreserven* (siehe § 4) erhöhen.

Fondsgebundene Verrentung mit Zusatzrente

10 Bei der fondsgebundenen Verrentung mit Zusatzrente zahlen wir neben der bei Rentenbeginn ermittelten *vertraglichen Rente* (siehe Absatz 2) eine Zusatzrente. Diese Zusatzrente wird jährlich neu ermittelt. Die *vertragliche Rente* ist für die Dauer des Rentenbezugs garantiert (siehe § 1 Absatz 2). **Die Zusatzrente kann hingegen nicht für die Dauer des Rentenbezugs garantiert werden. Im Rahmen der jährlichen Ermittlungen kann sie steigen, gleichbleiben, sinken oder vollständig entfallen.**

Ermittlung der Zusatzrente zum Rentenbeginn

11 Den Teil des *Vertragsguthabens* (siehe Absatz 13), der für die Sicherstellung der *vertraglichen Rente* notwendig ist, ermitteln wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Ansatz des tatsächlichen *Rentenfaktors* bei konventioneller Verrentung (siehe Absatz 3), mindestens jedoch unter Ansatz des garantierten *Rentenfaktors* bei konventioneller Verrentung (siehe Absatz 4). Der garantierte *Rentenfaktor* bei konventioneller Verrentung beträgt vier Drittel des garantierten *Rentenfaktors* bei fondsgebundener Verrentung (siehe Absatz 6).

Den garantierten *Rentenfaktor* können Sie dem *Versicherungsschein* bzw. im Falle von nach Versicherungsbeginn erfolgten Vertragsänderungen dem letzten Nachtrag zum *Versicherungsschein* vor Rentenbeginn entnehmen.

Aus dem anderen Teil des *Vertragsguthabens*, der nicht für die Sicherstellung der *vertraglichen Rente* notwendig ist, ermitteln wir unter Berücksichtigung der zu erwartenden jährlichen Überschussanteile, einer angenommenen zukünftigen jährlichen Wertentwicklung der für den Rentenbezug vorgesehenen Fonds (siehe Absatz 15) und der *Rechnungsgrundlagen* für das Langlebkeitsrisiko nach Absatz 3 eine Zusatzrente. Die so ermittelte Höhe der Zusatzrente sagen wir Ihnen jeweils für die Dauer eines Versicherungsjahres zu.

Ermittlung der Zusatzrente während des Rentenbezugs

12 Die Höhe der Zusatzrente wird jährlich jeweils mit Wirksamkeit zum Jahrestag des Rentenbeginns neu ermittelt.

Unter Ansatz des *Rechnungszinses* des tatsächlichen *Rentenfaktors* und der *Rechnungsgrundlagen* für das Langlebkeitsrisiko nach Absatz 3 ermitteln wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik den Teil des *Vertragsguthabens*, der für die Sicherstellung der *vertraglichen Rente* notwendig ist.

Aus dem anderen Teil des *Vertragsguthabens*, der nicht für die Sicherstellung der *vertraglichen Rente* notwendig ist, ermitteln wir unter Berücksichtigung der zu erwartenden jährlichen Überschussanteile, einer angenommenen zukünftigen jährlichen Wertentwicklung der für den Rentenbezug vorgesehenen Fonds (siehe Absatz 15) und der *Rechnungsgrundlagen* für das Langlebkeitsrisiko nach Absatz 3 eine Zusatzrente. Die so ermittelte Zusatzrente sagen wir Ihnen jeweils für die Dauer eines Versicherungsjahres zu.

Die zuvor genannten Berechnungen führen wir jeweils vor dem Jahrestag des Rentenbeginns durch. Bei der Ermittlung des *Vertragsguthabens* berücksichtigen wir als Stichtag für den Wert der Fondsanteile den ersten Tag des Monats vor dem Jahrestag des Rentenbeginns. Ist dieser Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

Die Zusatzrente kann für die Dauer des Rentenbezugs nicht garantiert werden. Im Rahmen der jährlichen Ermittlungen kann sie steigen, gleichbleiben, sinken oder vollständig entfallen.

Aufteilung des Vertragsguthabens

13 Während der fondsgebundenen Verrentung erfolgt die Anlage des *Vertragsguthabens* sowohl in unserem übrigen Vermögen als auch in den für den Rentenbezug vereinbarten Fonds (siehe Absatz 15). Die Aufteilung des *Vertragsguthabens* auf das übrige Vermögen und die für den Rentenbezug vereinbarten Fonds (siehe Absatz 15) erfolgt zu Beginn eines jeden Monats nach einem tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt.

Die Aufteilung wird so vorgenommen, dass während des Rentenbezugs unter Ansatz des *Rechnungszinses* des tatsächlichen *Rentenfaktors* und der *Rechnungsgrundlagen* für das Langlebkeitsrisiko nach Absatz 3 stets ein ausreichend hohes *Vertragsguthaben* in unserem übrigen Vermögen angelegt ist, um

- die Zahlung der *vertraglichen Rente* und
- die Zahlung der jeweils ermittelten Zusatzrente für die Dauer eines Versicherungsjahres

sicherzustellen.

Der in unserem übrigen Vermögen angelegte Betrag wird mindestens mit dem *Rechnungszins* des tatsächlichen *Rentenfaktors* (siehe Absatz 3) verzinst.

Der Teil des *Vertragsguthabens*, der nicht in unserem übrigen Vermögen angelegt ist, wird in den für den Rentenbezug vereinbarten Fonds (siehe Absatz 15) angelegt.

14 Solange die *versicherte Person* lebt, wird zu jedem Jahrestag des Rentenbeginns vor der Ermittlung der Höhe der Zusatzrente geprüft, ob der Anteil des Fondsguthabens am *Vertragsguthaben* 25 % übersteigt. Ist das der Fall, wird der Teil des Fondsguthabens, der 25 % des *Vertragsguthabens* übersteigt, in unserem übrigen Vermögen angelegt und nach den anerkannten

Regeln der Versicherungsmathematik unter Ansatz des *Rechnungszinses* des tatsächlichen *Rentenfaktors* und der *Rechnungsgrundlagen* für das Langlebkeitsrisiko nach Absatz 3 zur Erhöhung der *vertraglichen Rente* verwendet.

Wird nach dem Tod der *versicherten Person* die *vertragliche Rente* während der Versicherungsdauer einer gegebenenfalls vereinbarten Rentengarantiezeit weitergezahlt, findet die zuvor genannte Prüfung nicht mehr statt. Eine weitere Erhöhung der *vertraglichen Rente* erfolgt nicht. Bereits erfolgte Erhöhungen bleiben erhalten und sind jeweils garantiert.

Aufteilungsverhältnis Ihrer Fondsanlage im Rentenbezug

15 Grundsätzlich wird zum Rentenbeginn der Teil des *Vertragsguthabens*, der nicht in unserem übrigen Vermögen angelegt ist (siehe Absatz 13), den von Ihnen gewählten Anlagestöcken in dem von Ihnen zuletzt gewählten prozentualen Aufteilungsverhältnis für Beiträge (siehe § 9 Absatz 3) zugeführt. Gleiches gilt während des Rentenbezugs für etwaige zu Beginn eines jeden Monats im Rahmen eines tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahrens zusätzlich auf die Fondsanlage entfallende Anteile des *Vertragsguthabens* (siehe Absatz 13). Das prozentuale Aufteilungsverhältnis für Beiträge wählen Sie bei Antragstellung aus. Dieses Aufteilungsverhältnis wird auch für Ihre Fondsanlage im Rentenbezug zugrunde gelegt.

Sie haben die Möglichkeit, ein eigenes Aufteilungsverhältnis Ihrer Fondsanlage im Rentenbezug mit uns zu vereinbaren (im Folgenden: Aufteilungsverhältnis im Rentenbezug) (siehe Absatz 16). Solange Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, legen wir im Rentenbezug das Aufteilungsverhältnis für Beiträge zugrunde.

16 Während der Vertragslaufzeit können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ein Aufteilungsverhältnis im Rentenbezug erstmalig mit uns vereinbaren bzw. ein bereits bestehendes Aufteilungsverhältnis im Rentenbezug ändern. Die erstmalige Vereinbarung bzw. die Änderung führen wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern), spätestens am 2. Werktag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags in *Textform* bei uns folgt.

Die jeweils aktuelle Fondsliste finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern. Dieser Fondsliste können Sie entnehmen, welche Fonds für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Regelungen zur maximalen Anzahl der Fonds in § 11 Absatz 6.

Wechsel der Verrentungsform

17 Sie haben vor dem vereinbarten Rentenbeginn die Möglichkeit, einen Wechsel der Verrentungsform vorzunehmen. Ein entsprechender Antrag in *Textform* muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

18 Sollten wir vor dem vereinbarten Rentenbeginn zusätzliche Verrentungsformen für neu abzuschließende, vergleichbare Rentenversicherungen einführen, werden wir Sie vor Rentenbeginn darüber informieren. Sie haben dann die Möglichkeit, von der zu diesem Zeitpunkt bereits mit uns vereinbarten Verrentungsform (siehe Absatz 8) auch in eine der neu eingeführten Verrentungsformen zu wechseln. Ein entsprechender Antrag in *Textform* muss bis spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

19 Während des Rentenbezugs ist grundsätzlich kein Wechsel der Verrentungsform mehr möglich. Haben Sie jedoch die fondsgebundene Verrentung mit uns vereinbart, können Sie durch eine Mitteilung in *Textform* einmalig einen Wechsel in die konventionelle Verrentung mit der Überschussverwendung Bonusrente (siehe § 4 Abschnitt IV Absatz 3) verlangen. Den Wechsel nehmen wir zu dem auf den Eingang Ihrer Mitteilung folgenden Jahrestag des Rentenbeginns vor, wenn Ihre Mitteilung bis spätestens 1 Monat vor diesem Zeitpunkt bei uns eingegangen ist. Infolge des Wechsels wird der Teil des *Vertragsguthabens*, der zum Zeitpunkt des Wechsels in Fonds angelegt ist, vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt und nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zur Erhöhung der *vertraglichen Rente* verwendet.

Über die konkreten Auswirkungen auf die Höhe Ihrer laufenden Rentenzahlung werden wir Sie dann informieren.

Vertragsguthaben in der Ansparzeit

20 In der *Ansparzeit* ergibt sich Ihr *Vertragsguthaben* stets aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der Fonds, multipliziert mit dem aktuellen Wert des jeweiligen Fondsanteils.

Vertragsguthaben im Rentenbezug

21 Im Rentenbezug ergibt sich Ihr *Vertragsguthaben* in Abhängigkeit von der mit Ihnen vereinbarten Verrentungsform. Haben Sie die konventionelle Verrentung (siehe Absatz 9) mit uns vereinbart, ergibt sich Ihr *Vertragsguthaben* ausschließlich aus dem in unserem übrigen Vermögen investierten Betrag. Haben Sie die fondsgebundene Verrentung (siehe Absatz 10) mit uns vereinbart, ergibt sich Ihr *Vertragsguthaben* aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile, multipliziert mit dem aktuellen Wert des jeweiligen Fondsanteils und dem in unserem übrigen Vermögen investierten Betrag.

Stichtage für den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen und die Ermittlung von Bemessungsgrößen

22 Für den Erwerb oder die Veräußerung von Fondsanteilen ermitteln wir den Wert dieser Fondsanteile zu folgenden Stichtagen:

Erwerb von Fondsanteilen anlässlich

- Zuführung von Beiträgen (laufend oder einmalig) nach § 9 Absatz 1:
vereinbarter Beitragsfälligkeitstermin nach § 17 Absätze 1 und 2
- Zuführung von unangekündigten Zuzahlungen nach § 9 Absatz 1:
Monatserster nach Eingang der Zuzahlung
- Zuführung von gesondert vereinbarten Zuzahlungen nach § 9 Absatz 1:
das Wirkungsdatum der Zuzahlung
- Zuteilung von Risiko- oder Kostenüberschüssen sowie fondsindividuellen *Überschüssen*:
Fälligkeitstermin; ist dieser kein Monatserster, gilt der Monats-
erste als Stichtag, der auf den Fälligkeitstermin folgt
- Fondswechsel:
der Tag der Übertragung
- Umschichtungen im Rahmen des Startmanagements, Ablaufmanagements, Ablaufkonzept Flex, Rebalancing:
der Tag der Übertragung
- Zuteilung von Zinsüberschüssen und Bewertungsreservenüberschüssen während der fondsgebundenen Verrentung:
der Monatserste, der auf den Fälligkeitstermin folgt

Veräußerung von Fondsanteilen anlässlich

- Fondswechsel:
der Tag der Übertragung
- Umschichtungen im Rahmen des Startmanagements, Ablaufmanagements, Ablaufkonzept Flex, Rebalancing:
der Tag der Übertragung
- Kapitalentnahme bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich:
der erste Tag des Monats, in dem die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich rechtskräftig wird
- Entnahmen nach § 27:
das Wirkungsdatum der jeweiligen Entnahme
- (Teil-)Kapitalabfindung im Rentenbezug nach § 1 Absatz 12:
das Wirkungsdatum der (Teil-)Kapitalabfindung
- Kündigung der Versicherung vor Ablauf der *Ansparzeit*:
das Wirkungsdatum der Kündigung
- Tod der *versicherten Person* und Auszahlung der Todesfallleistung:
der Tag des Eingangs der Meldung des Todesfalls
- (Teil-)Auszahlung des Kapitals bei Ablauf der *Ansparzeit*:
der erste Tag des Monats vor Ablauf der *Ansparzeit*
- Rentenbeginn:
der erste Tag des Monats vor Rentenbeginn

Bei der Ermittlung der Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil (siehe § 4 Abschnitt II Absatz 2) und den fondsindividuellen Überschussanteil (siehe § 4 Abschnitt II Absatz 3 und Abschnitt IV Absatz 1) gelten folgende Stichtage:

Für den Kostenüberschussanteil:

- während der *Ansparzeit*:
Fälligkeitstermin; ist dieser kein Monatserster, gilt der Monats-

erste als Stichtag, der auf den Fälligkeitstermin folgt
Für den fondsindividuellen Überschussanteil:

- während der *Ansparzeit*:
der letzte Tag des Monats vor dem Fälligkeitstermin
- während der Rentenbezugszeit bei einer fondsgebundenen Verrentung:
Fälligkeitstermin; ist dieser kein Monatserster, gilt der Monats-
erste als Stichtag, der auf den Fälligkeitstermin folgt

Für alle Stichtage gilt: Ist der zuvor genannte Termin kein Börsentag, gilt der erste Börsentag danach als Stichtag.

§ 3 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für Ihren Vertrag und können sich diese ändern?

1 Rechnungsgrundlagen bei Vertragsschluss

Für die Berechnung des garantierten *Rentenfaktors* und der garantierten Leistungen einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und des dafür von Ihnen zu zahlenden Beitrags verwenden wir bei Vertragsschluss die folgenden *Rechnungsgrundlagen*:

a) Wahrscheinlichkeitstabellen für die Hauptversicherung

- für das Langlebkeitsrisiko die Erlebensfallwahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2015.1 R, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2004 R für Männer und Frauen,
- für das Todesfallrisiko (einer gegebenenfalls eingeschlossenen Beitragsrückgewähr) während der *Ansparzeit* der Versicherung die Sterbewahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2013.3 T, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2008 T für Männer und Frauen.

b) Wahrscheinlichkeitstabellen für eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- für das Berufsunfähigkeitsrisiko die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2022 (P)BU(Z) I,
- für die Reaktivierung die Reaktivierungswahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2022 RI, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 1997 RI für Männer und Frauen,
- für die Invalidensterblichkeit die Wahrscheinlichkeiten für Invalidensterblichkeit nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2022 TI, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 1997 TI für Männer und Frauen,
- für das Todesfallrisiko die Sterbewahrscheinlichkeiten nach unserer unternehmenseigenen Unisex-Tafel SI2022 T, Grundlage hierfür sind die DAV-Tafeln 2008 T für Männer und Frauen.

c) Rechnungszins

- Der *Rechnungszins* beträgt 1 % pro Jahr.

2 Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen

a) Die in Absatz 1 genannten *Rechnungsgrundlagen* können sich während der Vertragslaufzeit ändern. Als *Rechnungsgrundlagen* für die Berechnung der Höhe des garantierten *Rentenfaktors* verwenden wir aber stets die in Absatz 1 a) genannten Wahrscheinlichkeitstabellen für die Hauptversicherung und den in Absatz 1 c) genannten *Rechnungszins*.

b) Für eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verwenden wir in der *Ansparzeit* für die Berechnungen:

- Leistungserhöhung durch Zuzahlungen nach § 17 Absatz 5
- Leistungserhöhung durch eine vereinbarte Dynamik nach den Besonderen Bedingungen für die entsprechende Dynamik
- Leistungserhöhung durch die Ausübung des Erhöhungsrechts nach den Besonderen Bedingungen für das Erhöhungsrecht
- Bildung jeder zusätzlichen beitragsfreien Bonusrente aus den jährlichen *Überschüssen* und den Bewertungsreservenüberschüssen nach den entsprechenden Vorschriften in den Bedingungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

grundsätzlich die *Rechnungsgrundlagen* des Vertragsschlusses nach den Absätzen 1 b) und c).

c) In der Rentenbezugszeit der Hauptversicherung verwenden wir für die Berechnung:

- Bildung jeder zusätzlichen beitragsfreien Bonusrente aus den jährlichen *Überschüssen* und den Bewertungsreservenüberschüssen nach § 4 Abschnitte IV und V

als *Rechnungsgrundlagen* - Wahrscheinlichkeitstafeln und *Rechnungszins* - grundsätzlich diejenigen, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung für die Beitragskalkulation verwendet werden.

Wenn zum Wirksamkeitstermin der in den Absätzen 2 b) und c) aufgeführten Berechnungen aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Regelungen oder
- Veröffentlichungen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

für neu abzuschließende Haupt- und Zusatzversicherungen vergleichbarer Tarife andere *Rechnungsgrundlagen* verwendet werden (nachfolgend „aktuelle *Rechnungsgrundlagen*“ genannt), dann können wir diese auch für die aufgeführten Berechnungen verwenden.

Die Anwendung aktueller *Rechnungsgrundlagen* erfolgt jedoch stets nur für die jeweilige Berechnung; die bereits in der Vergangenheit vertraglich garantierten Leistungen bleiben von einer Änderung der *Rechnungsgrundlagen* unberührt.

3 Wirtschaftliche Konsequenzen künftiger Veränderungen der Rechnungsgrundlagen

Die Anwendung der jeweils aktuellen *Rechnungsgrundlagen* anstelle der in Absatz 1 genannten hat zur Folge, dass die in den Absätzen 2 b) und c) bezeichneten Versicherungsleistungen höher oder geringer ausfallen können als bei Verwendung der in Absatz 1 genannten *Rechnungsgrundlagen* bei Vertragsschluss.

Die Höhe der sich aus der Verwendung aktueller *Rechnungsgrundlagen* ergebenden Veränderungen lässt sich im Vorwege - insbesondere aufgrund nicht vorhersehbarer Veränderungen der Lebenserwartung und der Lage am Kapitalmarkt - nicht beziffern.

4 Informationspflicht

Wir werden Sie bei einer Verwendung aktueller *Rechnungsgrundlagen* im Rahmen der in Absatz 2 genannten Berechnungen informieren.

§ 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

1 Die Höhe des *Vertragsguthabens* vor Rentenbeginn ist von der Entwicklung der Anlagestöcke abhängig, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Absatz 7).

Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den *Überschüssen* und *Bewertungsreserven* (*Überschussbeteiligung*). Die Leistung aus der *Überschussbeteiligung* kann auch Null betragen.

Die Höhe der *Überschussbeteiligung* veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.

Die *Überschüsse* werden jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

2 Um die mit Ihnen vertraglich vereinbarten Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren.

Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten. Unsere vorsichtigen Annahmen bezüglich der Kapitalanlagenverzinsung und der Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten führen zu *Überschüssen*, an denen wir Sie beteiligen.

Überschüsse entstehen in der Regel, wenn

- sich der Risikoverlauf der versicherten Risiken günstiger entwickelt, als bei der Tariffkalkulation zugrunde gelegt wurde.
- unsere Kosten niedriger sind, als bei der Tariffkalkulation zugrunde gelegt wurde.

Im Rentenbezug ist Ihr *Vertragsguthaben* - je nach vereinbarter Verrentungsform (siehe § 2 Absatz 8) - teilweise oder vollständig in unserem übrigen Vermögen angelegt. Wir erzielen dann in der Regel *Überschüsse*, wenn die Erträge aus den Kapitalanlagen den *Rechnungszins* übersteigen.

Entstehung von Bewertungsreserven

3 *Bewertungsreserven* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

I Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

Überschüsse

1 Den in einem Geschäftsjahr entstandenen *Überschuss* unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die *Überschussbeteiligung* aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn dieser Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des *Überschusses* über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die *Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer* verwenden.

Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am *Überschuss* ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

2 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum *Überschuss* bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestands- und Risikoklassen zusammengefasst. Bestands- und Risikoklassen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Bei der Verteilung des *Überschusses* auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Wir verteilen den *Überschuss* für die *Versicherungsnehmer* in dem Maß, wie die Bestands- und Risikoklassen zu seiner Entstehung beigetragen haben. Für Bestands- und Risikoklassen, die nicht zur Entstehung des *Überschusses* beigetragen haben, besteht insoweit kein Anspruch auf *Überschussbeteiligung*.

Bewertungsreserven

3 In der Rentenbezugszeit (d. h. nach Ablauf der *Ansparzeit*) erfolgt eine angemessene Beteiligung an den *Bewertungsreserven*. Das Verfahren ist in Abschnitt V beschrieben.

4 Die Bemessungsgrößen für die *Überschussbeteiligung* werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den in § 3 genannten *Rechnungsgrundlagen* ermittelt.

II Bemessungsgrundlage und Fälligkeit für die Überschussbeteiligung während der Ansparzeit

Der auf Ihre Versicherung entfallende Teil der *Überschüsse* wird Ihnen in Form von Risiko- und Kostenüberschussanteilen sowie einem fondsindividuellen Überschussanteil zugeteilt.

Risikoüberschussanteil

1 Einen Risikoüberschussanteil erhalten Sie entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht anteilig zu einem Zwölftel zu Beginn eines jeden Kalendermonats.

Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil ist der nach den allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Todesfallrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Kalendermonats.

Kostenüberschussanteil

2 Einen Kostenüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Der Teil des Kostenüberschussanteils, der sich anhand des *Vertragsguthabens* bemisst, wird entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht jeweils anteilig zu einem Zwölftel zu Beginn eines jeden Kalendermonats fällig, erstmalig zu Beginn des Kalendermonats, der auf den Versicherungsbeginn folgt.

Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist der zum jeweiligen Fälligkeitstermin gezahlte Beitrag sowie jeweils das zum Ende des Vormonats vorhandene *Vertragsguthaben* Ihrer Versicherung.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil einer geleisteten Zuzahlung ist die Höhe dieser Zuzahlung. Den auf die Zuzahlung entfallenden Kostenüberschussanteil erhalten Sie zu Beginn des auf den Eingang der Zuzahlung folgenden Kalendermonats.

Fondsindividueller Überschussanteil

3 Einen fondsindividuellen Überschussanteil erhalten Sie entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht anteilig zu einem Zwölftel zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmalig zu Beginn des Kalendermonats, der auf den Versicherungsbeginn folgt.

Bemessungsgröße für den fondsindividuellen Überschussanteil ist jeweils der zum Ende des Vormonats in dem jeweiligen von Ihnen gewählten Fonds angelegte Teil des *Vertragsguthabens*. Haben Sie mehrere Fonds gewählt, bezieht sich die Bemessungsgröße jeweils gesondert auf die in den einzelnen Fonds angelegten Teile des *Vertragsguthabens*.

III Verwendung der Überschussbeteiligung während der Ansparzeit

Risiko- und Kostenüberschussanteile sowie fondsindividuelle Überschussanteile

Die zugeteilten Überschussanteile werden zur Erhöhung des *Vertragsguthabens* verwendet.

IV Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Verwendung für die Überschussanteile während der Rentenbezugszeit

Bemessungsgrundlage

1 Sofern Sie eine konventionelle Verrentung (siehe § 2 Absatz 8) mit uns vereinbart haben, erhalten Sie Überschussanteile in Form von Zins-, Kosten- und Risikoüberschussanteilen, die gemeinsam fällig und verwendet werden.

Bei fondsgebundener Verrentung (siehe § 2 Absatz 9) erhalten Sie Überschussanteile in Form von Zins-, Kosten- und Risikoüberschussanteilen sowie einem fondsindividuellen Überschussanteil, entsprechend der jährlichen Deklaration im Geschäftsbericht anteilig monatlich.

Die Bemessungsgröße für den Zinsüberschussanteil ist - unabhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform - der am Zuteilungstermin in unserem übrigen Vermögen angelegte Anteil des *Vertragsguthabens* Ihrer Versicherung, bei konventioneller Verrentung also das gesamte *Vertragsguthaben*.

Die Bemessungsgröße für den Kostenüberschussanteil ist - unabhängig von der von Ihnen gewählten Verrentungsform - der Jahresbetrag der zum Beginn des am Zuteilungstermin abgelaufenen Versicherungsjahres erreichten Rente.

Die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil bei konventioneller Verrentung ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Langbleibkeitsrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Versicherungsjahres.

Bei fondsgebundener Verrentung ist die Bemessungsgröße für den Risikoüberschussanteil der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Risikobeitrag für das Langbleibkeitsrisiko des am Zuteilungstermin beginnenden Monats.

Bemessungsgröße für den fondsindividuellen Überschussanteil ist der zum Monatsanfang in den vereinbarten Fonds angelegte Teil Ihres *Vertragsguthabens*.

Fälligkeit bei konventioneller Verrentung

2 Bei konventioneller Verrentung werden alle Überschussanteile in voller Höhe am Ende eines jeden Versicherungsjahres fällig.

Verwendung bei konventioneller Verrentung

3 Für die Zeit der Rentenzahlung können Sie zwischen

- einer Bonusrente und
- einer Bonusrente mit Sockel wählen.

Bonusrente

Bei der Bonusrente wird im ersten Jahr der Rentenzahlung die *vertragliche Rente* gezahlt. Erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr werden die jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (*vertragliche Rente* zuzüglich der Steigerungen) verwendet. Die sich danach ergebende Gesamtrente ist jeweils garantiert.

Bonusrente mit Sockel

Bei der Bonusrente mit Sockel wird ein Teil der zu erwartenden zukünftigen jährlichen Überschussanteile dazu verwendet, ab Beginn der Rentenzahlung eine zusätzliche so genannte Sockelrente zu bilden. Dies bedeutet, dass die Sockelrente die *vertragliche Rente* ab Rentenbeginn erhöht. Im Weiteren werden erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn und für jedes folgende Jahr der restliche Teil der jährlichen Überschussanteile zur Steigerung der dann jeweils erreichten Gesamtrente (*vertragliche Rente* zuzüglich der Steigerungen zuzüglich der Sockelrente) verwendet. Die Sockelrente ist nicht garantiert und kann gegebenenfalls auch sinken. Der Teil der Gesamtrente, der sich ohne Berücksichtigung der Sockelrente ergibt (*vertragliche Rente* zuzüglich der Steigerungen), ist jeweils garantiert.

4 Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie die Überschussverwendung nicht mehr ändern.

Fälligkeit bei fondsgebundener Verrentung

5 Bei fondsgebundener Verrentung werden der Zins- und Kostenüberschussanteil jeweils anteilig am Ende eines jeden Kalendermonats fällig.

Der Risikoüberschussanteil wird jeweils anteilig zu Beginn eines jeden Kalendermonats fällig.

Der fondsindividuelle Überschussanteil wird jeweils anteilig zu Beginn eines jeden Kalendermonats fällig, erstmalig zu Beginn des Kalendermonats, der auf den Rentenbeginn folgt.

Verwendung bei fondsgebundener Verrentung

6 Die Überschussanteile werden zur Erhöhung des *Vertragsguthabens* verwendet. Eine mögliche Erhöhung der *vertraglichen Rente* und eine Neuberechnung der Zusatzrente ergeben sich dann im Rahmen des in § 2 Absätze 12 bis 14 beschriebenen Verfahrens.

V Bemessungsgrundlage und Verwendung für die Bewertungsreserven während der Rentenbezugszeit

Bewertungsreservenüberschussanteile erhalten Sie zu den gleichen Fälligkeitsterminen wie die Zinsüberschussanteile.

Die Bemessungsgröße für die Bewertungsreservenüberschussanteile entspricht der Bemessungsgröße für die Zinsüberschussanteile nach Abschnitt IV.

Für die Bewertungsreservenüberschussanteile gilt dieselbe Verwendung, wie Sie sie für die Überschussanteile nach Abschnitt IV vereinbart haben.

VI Änderungsmöglichkeit der Verwendung zukünftiger Überschüsse

Sollte sich während des Rentenbezugs aufgrund von Umständen, die bei Rentenbeginn nicht vorhersehbar waren, herausstellen, dass die unserer Tarifikalkulation zugrunde liegenden *Rechnungsgrundlagen* aufgrund eines unerwartet starken Anstiegs der Lebenserwartung voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um dauerhaft die Zahlung der *vertraglichen Rente* und der schon erreichten Steigerungen aus der *Überschussbeteiligung* sicherzustellen und aufgrund

- aufsichtsrechtlicher Vorgaben oder

- offizieller Stellungnahmen der allgemein anerkannten Berufsvereinigung der Aktuar (etwa Fachgrundsätze der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.) oder
- Feststellungen des Verantwortlichen Aktuars wegen unverschuldeter, nicht vorhersehbarer Veränderung unternehmensindividueller Risiken

angepasste *Rechnungsgrundlagen* für die Berechnung der Deckungsrückstellungen verwendet werden müssen, ist eine Auffüllung der Deckungsrückstellung für Ihre Versicherung erforderlich. Wir können vom Zeitpunkt der Notwendigkeit der Auffüllung an die für Ihre Versicherung künftig anfallenden Überschüsse (siehe Abschnitte IV und V) ganz oder teilweise so lange zur Refinanzierung der Auffüllung verwenden, bis die Refinanzierung abgeschlossen ist. Über eine solche Änderung informieren wir Sie in *Textform* vor Beginn der Auffüllung, spätestens 2 Jahre nach Feststellung der Notwendigkeit der Auffüllung.

Die Änderung hat zur Folge, dass für Ihre Versicherung in der Zeit der Refinanzierung keine *Überschüsse* gutgeschrieben werden. Ihre *vertragliche Rente* und die schon erreichten Steigerungen aus der *Überschussbeteiligung* bleiben unberührt.

§ 5 Wie kommt Ihr Vertrag zustande und wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1 Ihr Vertrag kann auf unterschiedliche Weise zustande kommen:

Antragsverfahren

- Wenn Sie einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages (Vertragserklärung) in *Textform* stellen, kommt der Vertrag zustande, sobald Ihnen unsere Annahmeerklärung oder der *Versicherungsschein* in *Textform* zugegangen ist (sog. Antragsverfahren).

Invitativverfahren

- Wenn Sie von uns in *Textform* ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages erhalten und Sie dieses Angebot annehmen, kommt der Vertrag zustande, sobald uns Ihre Annahmeerklärung (Vertragserklärung) in *Textform* zugegangen ist.

2 Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag zustande gekommen ist (siehe Absatz 1). Jedoch besteht vor dem im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.

Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 17 Absätze 2 und 4 und § 18).

§ 6 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

1 Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der *Versicherungsfall* beruht. Wir leisten auch dann, wenn die *versicherte Person* in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

2 Stirbt die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (siehe § 22 Absätze 2 und 5). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

3 Stirbt die *versicherte Person* in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit terroristischen Akten durch vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes Ihrer Versicherung (siehe § 22 Absätze 2 und 5), sofern durch den Einsatz oder das Freisetzen billigend in Kauf genommen wird, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und es infolge des Einsatzes oder des Freisetzens zu einer nicht kalkulierbaren Häufung von Leistungsfällen in einer Höhe kommt, bei der die Erfüllbarkeit

nicht betroffener Verträge nicht mehr gewährleistet werden kann und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 7 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

1 Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrages zwei Jahre vergangen sind.

2 Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Zweijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (siehe § 22 Absätze 2 und 5).

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die *versicherte Person* in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

3 Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrages erweitert wird oder der Vertrag wieder in Kraft gesetzt wird, beginnt die Zweijahresfrist bezüglich des geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Teils neu.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1 Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *Textform* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *Textform* stellen.

2 Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

3 Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

4 Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

5 Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

6 Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des *Versicherungsfalles* zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des *Versicherungsfalles*
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

7 Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufwert (siehe § 22 Absätze 2 a) und 5). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

8 Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

9 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

10 Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um.

Vertragsanpassung

11 Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

12 Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen der Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzung für die Ausübung unserer Rechte

13 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *Textform* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

14 Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

15 Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

16 Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der *Versicherungsfall* vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre.

Anfechtung

17 Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der *versicherten Person*, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederinkraftsetzung der Versicherung

18 Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wieder in Kraft gesetzt wird und deshalb eine erneute Gesundheitsprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederinkraftsetzung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wieder in Kraft gesetzten Teils neu.

Erklärungsempfänger

19 Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein *Bezugsberechtigter* als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein *Bezugsberechtigter* vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des *Versicherungsscheins* als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

Besonderheiten der fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 9 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

1 Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, dem *Vertragsguthaben* zu.

2 Die für eine gegebenenfalls eingeschlossene Beitragsrückgewähr (siehe § 1 Absatz 13) erforderlichen, nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeiträge werden monatlich dem *Vertragsguthaben* entnommen.

3 Zu Beginn eines jeden Kalendermonats werden wir Ihre Beiträge und Zuzahlungen, sofern sie nicht zur Deckung von Kosten vorgesehen sind, den von Ihnen gewählten Anlagestücken in dem von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilungsverhältnis zuzuführen.

Sofern Sie für Ihren Einlösungsbeitrag bzw. Ihre Zuzahlung ein Startmanagement (siehe § 10 Absätze 1 bis 5) mit uns vereinbart haben, werden wir dieses entsprechend berücksichtigen.

Das prozentuale Aufteilungsverhältnis Ihrer Fondsanlage für Ihren Einlösungsbeitrag bzw. Ihre laufenden Beiträge (im Folgenden: Aufteilungsverhältnis für Beiträge) wählen Sie bei Antragstellung aus. Dieses Aufteilungsverhältnis wird auch für eine Zuzahlung zum Versicherungsbeginn zugrunde gelegt.

Während der *Ansparzeit* haben Sie die Möglichkeit, ein eigenes Aufteilungsverhältnis Ihrer Fondsanlage für Zuzahlungen mit uns zu vereinbaren (im Folgenden: Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen). Solange Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, legen wir auch für während der *Ansparzeit* geleistete Zuzahlungen das Aufteilungsverhältnis für Beiträge zugrunde.

Sie können sowohl das Aufteilungsverhältnis für Beiträge als auch ein zuvor vereinbartes eigenes Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen - unabhängig voneinander - jederzeit während der *Ansparzeit* mit Wirkung für die Zukunft ändern. Die Änderung führen wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern), spätestens am 2. Werktag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags in *Textform* bei uns folgt.

Die Änderung eines Aufteilungsverhältnisses hat Auswirkungen auf gegebenenfalls vereinbarte Startmanagements und auf ein gegebenenfalls in Ihren Vertrag eingeschlossenes Rebalancing. Bitte beachten Sie dazu die Regelungen in § 10 Absätze 3, 23 und 24.

Wenn jedoch Beträge dem Fondsguthaben entnommen werden müssen, so geschieht dies im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds.

4 **Eine sehr ungünstige Entwicklung des Werts der Fondsanteile - insbesondere bei Versicherungen gegen Einlösungsbeitrag, aber auch bei sonstigen beitragsfreien Verträgen - kann dazu führen, dass eine Entnahme aus dem Vertragsguthaben nicht mehr möglich ist, weil das Vertragsguthaben vor Ablauf der vereinbarten Ansparzeit aufgebraucht ist. Die Versicherung erlischt dann.**

Wir werden Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten können.

5 Der Wert eines Fondsanteils richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Fonds. Die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Fondsanteile ergibt sich durch Teilung des anzulegenden Beitrages durch den jeweiligen Rücknahmepreis der Fondsanteile. Dabei ist für die Bewertung der in § 2 Absatz 22 genannte Stichtag maßgebend.

6 Soweit die Erträge, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Fonds zu und erhöhen damit den Wert der jeweiligen Fondsanteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Fonds werden Anteile des gleichen Fonds erworben, die im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens des gleichen Fonds Ihrer Versicherung gutgeschrieben werden.

§ 10 Was bedeutet Startmanagement, Ablaufmanagement, Ablaufkonzept Flex und Rebalancing?

Startmanagement

1 Durch das Startmanagement können Kursspitzen beim Kauf von Fondsanteilen vermieden werden. Sie können daher für Ihren Einlösungsbeitrag und für Zuzahlungen ein Startmanagement mit uns vereinbaren. Der Einlösungsbeitrag und die Zuzahlungen werden dann, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt sind, zunächst in einem risikoarmen Fonds (Startfonds) angelegt. Der jeweils aktuellen Fondsliste können Sie weitere Informationen über den jeweils aktuellen, für das Startmanagement vorgesehenen Startfonds entnehmen. Diese Fondsliste finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

2 Das Startmanagement für Ihren Einlösungsbeitrag oder eine zum Versicherungsbeginn vereinbarte Zuzahlung können Sie direkt bei Antragstellung mit uns vereinbaren. Das Startmanagement für während der *Ansparzeit* geleistete Zuzahlungen muss für jede Zuzahlung gesondert mit uns vereinbart werden. Damit wir das Startmanagement für eine während der *Ansparzeit* geleistete Zuzahlung berücksichtigen können, reichen Sie uns bitte unter Angabe des Beginns, der Dauer und der Höhe der Zuzahlung eine Mitteilung in *Textform* ein. Der Beginn des Startmanagements ist stets ein Monatserster. Der Beginn darf dabei frühestens der Monatserste sein, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung bei uns folgt. Für das Startmanagement können Sie eine Dauer zwischen 6 und 60 Monaten mit uns vereinbaren. Es endet jedoch spätestens 1 Monat vor Rentenbeginn. Haben Sie allerdings das Ablaufmanagement oder das Ablaufkonzept Flex in Ihren Vertrag eingeschlossen, endet das Startmanagement spätestens 1 Monat vor deren Beginn. Zuzahlungen, für die ein Startmanagement vereinbart werden soll, können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir werden die Zuzahlung, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt ist, zum Beginn des Startmanagements im Startfonds anlegen.

3 Das in dem Startfonds auf Ihren Einlösungsbeitrag entfallende Guthaben werden wir entsprechend des mit Ihnen vereinbarten prozentualen Aufteilungsverhältnisses für Beiträge (siehe § 9 Absatz 3) und zu einem von der vereinbarten Dauer des Startmanagements abhängigen Anteil nach und nach monatlich in die von Ihnen gewählten Fonds umschichten.

Das in dem Startfonds auf geleistete Zuzahlungen entfallende Guthaben schichten wir wie zuvor beschrieben um.

Wenn Sie jedoch während der *Ansparzeit* ein eigenes Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen mit uns vereinbaren (siehe § 9 Absatz 3), dann legen wir ab dessen Wirksamkeitstermin für die Umschichtungen aller in dem Startfonds auf geleistete Zuzahlungen entfallenden Guthaben nicht das Aufteilungsverhältnis für Beiträge, sondern das zuletzt vereinbarte Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen zugrunde.

Bitte beachten Sie:

Es kann zeitgleich nur ein Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen bestehen. Das bedeutet, dass das zuletzt vereinbarte Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen ab dessen Wirksamkeitstermin für alle Umschichtungen in zukünftigen und bereits bestehenden Startmanagements für Zuzahlungen zugrunde gelegt wird.

Die Umschichtungen nehmen wir wie folgt vor:

- Die erste Umschichtung erfolgt zum Versicherungsbeginn bzw. zu Beginn des Monats, zu dem die Zuzahlung mit uns vereinbart wurde. Wir schichten monatlich einen Betrag in die Fondsanlage um, der jeweils dem auf Ihren Einlösungsbeitrag bzw. auf Ihre Zuzahlung aktuell entfallenden Guthaben im Startfonds, geteilt durch die um einen Monat verlängerte Restdauer des Startmanagements entspricht.
- Zu Beginn des Monats, der auf den Ablauf des Startmanagements folgt, schichten wir dann das gesamte, auf Ihren Einlösungsbeitrag bzw. auf Ihre Zuzahlung dann noch entfallende Guthaben im Startfonds in die von Ihnen gewählten Fonds um.

Die Anzahl der Umschichtungen entspricht somit der um einen Monat verlängerten Dauer des Startmanagements.

4 Sie können ein jeweils vereinbartes Startmanagement jederzeit beenden. Die Beendigung nehmen wir zu Beginn des Monats vor, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in *Textform* bei uns folgt. Im Zeitpunkt der Beendigung werden wir das auf Ihren Einlösungsbeitrag bzw. Ihre Zuzahlung entfallende Guthaben im Startfonds vollständig in die von Ihnen gewählten Fonds umschichten.

5 Für das Startmanagement erheben wir weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge.

Ablaufmanagement

6 Haben Sie bei Vertragsschluss eine *Ansparzeit* von mindestens 10 Jahren für Ihre Versicherung vereinbart, dann können Sie das Ablaufmanagement in Ihren Vertrag einschließen. Die Dauer des Ablaufmanagements beträgt 60 Monate.

Bitte beachten Sie, dass der Einschluss des Ablaufmanagements nicht möglich ist, wenn bereits das Ablaufkonzept Flex (siehe Absätze 12 bis 20) vereinbart ist.

Ziel des Ablaufmanagements ist es, in den letzten 60 Monaten vor dem Ablauf der *Ansparzeit* die Risiken der Wertminderung, die aufgrund von möglichen Kursrückgängen bestehen (siehe § 1 Absatz 7), zu reduzieren.

Innerhalb der Fondsanlage schichten wir nach und nach alle Anlagen in einen risikoarmen Fonds (Zielfonds) um. Der jeweils aktuellen Fondsliste können Sie weitere Informationen über den jeweils aktuellen, für das Ablaufmanagement vorgesehenen Zielfonds entnehmen. Diese Fondsliste finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Die Umschichtungen nehmen wir jeweils vor der Zuführung Ihrer Beiträge und Zuzahlungen (siehe § 9 Absatz 3) systematisch monatlich - erstmals zu Beginn des Ablaufmanagements - wie nachfolgend dargestellt vor.

- Zu Beginn des Ablaufmanagements und dann zu Beginn eines jeden weiteren Monats während des Ablaufmanagements schichten wir - je Fonds - einen Betrag in den Zielfonds um, der dem dann aktuellen Wert der jeweiligen Fondsanteile in der Fondsanlage geteilt durch die Restdauer des Ablaufmanagements in Monaten entspricht.

Zu Beginn des letzten Monats vor dem Ablauf der *Ansparzeit* beträgt das Umschichtungsvolumen - je Fonds - dann den gesamten aktuellen Wert der jeweiligen noch nicht im Zielfonds befindlichen Fondsanteile in der Fondsanlage.

7 Über den Beginn des Ablaufmanagements werden wir Sie im Rahmen der jährlichen Mitteilungen (siehe § 24 Absatz 1) informieren.

8 Sie können ein zuvor vereinbartes Ablaufmanagement jederzeit aus Ihrem Vertrag ausschließen. Den Ausschluss nehmen wir zu Beginn des Kalendermonats vor, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in *Textform* bei uns folgt. Bereits von uns im Rahmen des Ablaufmanagements vorgenommene Umschichtungen bleiben bestehen.

9 Grundsätzlich haben Sie während der *Ansparzeit* durch eine Mitteilung in *Textform* die Möglichkeit, das Ablaufmanagement erstmalig oder - nach einem vorherigen Ausschluss (siehe Absatz 8) - erneut in Ihren Vertrag einzuschließen. Den Einschluss nehmen wir zu Beginn des auf den Eingang Ihrer Mitteilung folgenden Kalendermonats vor. Sollten Sie den Einschluss des Ablaufmanagements weniger als 60 Monate vor dem Ablauf der *Ansparzeit* vornehmen, beginnt das Ablaufmanagement zum Zeitpunkt des Einschlusses,

unter Berücksichtigung der dann noch verbleibenden Monate bis zum Ablauf der *Ansparzeit*.

Der Einschluss während der *Ansparzeit* ist jedoch nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen möglich:

- Bei Vertragsschluss wurde für Ihre Versicherung eine *Ansparzeit* von mindestens 10 Jahren vereinbart.
- Der Zeitraum zwischen dem Einschluss des Ablaufmanagements und dem Ablauf der *Ansparzeit* beträgt noch mindestens 1 Monat.
- Zum Zeitpunkt des Einschlusses des Ablaufmanagements ist kein Startmanagement (siehe Absätze 1 bis 5) vereinbart.
- Zum Zeitpunkt des Einschlusses des Ablaufmanagements ist kein Ablaufkonzept Flex (siehe Absätze 12 bis 20) vereinbart.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Einschluss des Ablaufmanagements nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass mit Beginn des Ablaufmanagements ein zuvor vereinbartes Rebalancing endet (siehe Absatz 31).

10 Während des Ablaufmanagements sind keine Änderungen in der Fondsanlage nach § 11 Absätze 1 und 3 möglich. Möchten Sie dennoch eine Änderung an Ihrer Fondsanlage vornehmen, müssen Sie das Ablaufmanagement aus Ihrem Vertrag ausschließen (siehe Absatz 8).

11 Für das Ablaufmanagement erheben wir weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge.

Ablaufkonzept Flex

12 Haben Sie bei Vertragsschluss eine *Ansparzeit* von mindestens 15 Jahren für Ihre Versicherung vereinbart, dann können Sie das Ablaufkonzept Flex in Ihren Vertrag einschließen. Die Dauer des Ablaufkonzept Flex beträgt 120 Monate.

Bitte beachten Sie, dass der Einschluss des Ablaufkonzept Flex nicht möglich ist, wenn bereits das Ablaufmanagement (siehe Absätze 6 bis 11) vereinbart ist.

Ziel des Ablaufkonzept Flex ist es, in den letzten 120 Monaten vor dem Ablauf der *Ansparzeit* die Risiken der Wertminderung, die aufgrund von möglichen Kursrückgängen bestehen (siehe § 1 Absatz 7), zu reduzieren.

Innerhalb der Fondsanlage schichten wir nach und nach alle Anlagen in einen risikoarmen Fonds (Zielfonds) um. Der jeweils aktuellen Fondsliste können Sie weitere Informationen über den jeweils aktuellen, für das Ablaufkonzept Flex vorgesehenen Zielfonds entnehmen. Diese Fondsliste finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

Das Ablaufkonzept Flex besteht aus 2 Phasen, der Phase 1 (siehe Absätze 13 und 14) und der Phase 2 (siehe Absatz 15).

Phase 1

13 In Phase 1 prüfen wir erstmalig 120 Monate und letztmalig 37 Monate vor dem Ablauf der *Ansparzeit* jeweils monatlich zum Monatsanfang vor der Zuführung Ihrer Beiträge und Zuzahlungen (siehe § 9 Absatz 3) systematisch das Verhältnis des *Vertragsguthabens* zu der Summe der bisher gezahlten Bruttobeiträge zur Hauptversicherung inklusive der Teile bereits geleisteter Zuzahlungen, die zur Erhöhung der Leistungen der Hauptversicherung verwendet wurden, (im Folgenden: Summe der bisher gezahlten Bruttobeiträge) und schichten unter folgenden Voraussetzungen Anteile des *Vertragsguthabens* in den Zielfonds um:

- Das *Vertragsguthaben* ist höher als die Summe der bisher gezahlten Bruttobeiträge.
- Das Verhältnis von *Vertragsguthaben* zur Summe der bisher gezahlten Bruttobeiträge erreicht mindestens den in den Tabellen in Absatz 14 in der Spalte „Schwellenwert“ definierten Wert.
- Das Verhältnis von im Zielfonds vorhandenem Guthaben zum Differenzbetrag zwischen *Vertragsguthaben* und der Summe der bisher gezahlten Bruttobeiträge ist geringer als das in den Tabellen in Absatz 14 in der Spalte „Mindestguthaben“ definierte Mindestguthaben im Zielfonds in Prozent.

Sind alle drei Voraussetzungen zum jeweiligen Monatsanfang gleichzeitig erfüllt, wird der Differenzbetrag zwischen dem von uns definierten Mindestguthaben im Zielfonds und dem aktuellen Guthaben im Zielfonds in den Zielfonds umgeschichtet. Das Guthaben im Zielfonds nach der Umschichtung entspricht am Umschichtungs-termin dann genau dem definierten Mindestguthaben im Zielfonds nach Absatz 14.

Ist eine der drei Voraussetzungen nicht erfüllt, nehmen wir keine Umschichtungen vor.

Zum Zeitpunkt 36 Monate vor dem Ablauf der *Ansparzeit* prüfen wir, ob das *Vertragsguthaben* höher ist als die Summe der bisher gezahlten Bruttobeiträge. Ist das der Fall, prüfen wir weiter, ob das im Zielfonds vorhandene Guthaben geringer ist als die Differenz zwischen *Vertragsguthaben* und der Summe der bisher gezahlten Bruttobeiträge. Ist auch das der Fall, ermitteln wir, um welchen Betrag das Guthaben im Zielfonds geringer ist als die Differenz zwischen *Vertragsguthaben* und der Summe der bisher gezahlten Bruttobeiträge.

Der so ermittelte Betrag wird in den Zielfonds umgeschichtet. Nach dieser Umschichtung entspricht das in den Fonds der Fondsanlage verbliebene *Vertragsguthaben* am Umschichtungs-termin der Summe der bisher gezahlten Bruttobeiträge.

Die jeweils ermittelten Umschichtungsbeträge werden den Fonds der Fondsanlage im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds entnommen.

14 In den folgenden Tabellen sind - in Abhängigkeit von der zum Zeitpunkt des Beginns des Ablaufkonzept Flex vereinbarten *Ansparzeit* Ihrer Versicherung - der jeweils für den genannten Zeitraum definierte Schwellenwert sowie das Mindestguthaben im Zielfonds - jeweils in Prozent - aufgeführt.

Ansparzeit 40 Jahre oder länger

Zeitraum vor Ablauf der Ansparzeit	Schwellenwert	Mindestguthaben
120 Monate bis 109 Monate	190 %	65 %
108 Monate bis 97 Monate	180 %	70 %
96 Monate bis 85 Monate	170 %	75 %
84 Monate bis 73 Monate	160 %	80 %
72 Monate bis 61 Monate	150 %	85 %
60 Monate bis 49 Monate	140 %	90 %
48 Monate bis 37 Monate	130 %	95 %

Ansparzeit 30 Jahre oder länger, aber gleichzeitig kürzer als 40 Jahre

Zeitraum vor Ablauf der Ansparzeit	Schwellenwert	Mindestguthaben
120 Monate bis 109 Monate	150 %	65 %
108 Monate bis 97 Monate	145 %	70 %
96 Monate bis 85 Monate	140 %	75 %
84 Monate bis 73 Monate	135 %	80 %
72 Monate bis 61 Monate	130 %	85 %
60 Monate bis 49 Monate	125 %	90 %
48 Monate bis 37 Monate	120 %	95 %

Ansparzeit kürzer als 30 Jahre

Zeitraum vor Ablauf der Ansparzeit	Schwellenwert	Mindestguthaben
120 Monate bis 109 Monate	120 %	65 %
108 Monate bis 97 Monate	120 %	70 %
96 Monate bis 85 Monate	120 %	75 %
84 Monate bis 73 Monate	120 %	80 %
72 Monate bis 61 Monate	120 %	85 %
60 Monate bis 49 Monate	120 %	90 %
48 Monate bis 37 Monate	120 %	95 %

Phase 2

15 35 Monate vor Ablauf der *Ansparzeit* beginnt die Phase 2. In dieser Phase schichten wir die jeweiligen noch nicht im Zielfonds befindlichen Fondsanteile der Fondsanlage in den risikoarmen Zielfonds um.

Die Umschichtungen nehmen wir systematisch jeweils monatlich zum Monatsanfang vor der Zuführung Ihrer Beiträge und Zuzahlungen (siehe § 9 Absatz 3) - erstmals zu Beginn der Phase 2 - wie nachfolgend dargestellt vor:

- Zu Beginn der Phase 2 und dann zu Beginn eines jeden weiteren Monats während dieser Phase schichten wir - je Fonds - einen Betrag in den Zielfonds um, der dem dann aktuellen Wert der jeweiligen Fondsanteile in der Fondsanlage geteilt durch die Restdauer der Phase 2 in Monaten entspricht.

Zu Beginn des letzten Monats vor dem Ablauf der *Ansparzeit* schichten wir - je Fonds - dann den gesamten aktuellen Wert der jeweiligen noch nicht im Zielfonds befindlichen Fondsanteile in der Fondsanlage um.

16 Über den Beginn des Ablaufkonzept Flex werden wir Sie im Rahmen der jährlichen Mitteilungen (siehe § 24 Absatz 1) informieren.

17 Sie können das zuvor vereinbarte Ablaufkonzept Flex jederzeit aus Ihrem Vertrag ausschließen. Den Ausschluss nehmen wir zu Beginn des Kalendermonats vor, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in *Textform* bei uns folgt. Bereits von uns im Rahmen des Ablaufkonzept Flex vorgenommene Umschichtungen bleiben bestehen.

18 Grundsätzlich haben Sie während der *Ansparzeit* durch eine Mitteilung in *Textform* die Möglichkeit, das Ablaufkonzept Flex erstmalig oder - nach einem vorherigen Ausschluss (siehe Absatz 17) - erneut in Ihren Vertrag einzuschließen. Den Einschluss nehmen wir zu Beginn des auf den Eingang Ihrer Mitteilung folgenden Kalendermonats vor.

Es gilt:

- Erfolgt der Einschluss mindestens 120 Monate vor dem Ablauf der *Ansparzeit*, dann beginnt das Ablaufkonzept Flex 120 Monate vor dem Ablauf der *Ansparzeit* mit der Phase 1 (siehe Absätze 13 und 14).
- Erfolgt der Einschluss weniger als 120 Monate, gleichzeitig aber mindestens 36 Monate vor dem Ablauf der *Ansparzeit*, dann beginnt das Ablaufkonzept Flex - unter Berücksichtigung der dann noch verbleibenden Monate bis zum Ablauf der *Ansparzeit* - in der Phase 1 (siehe Absätze 13 und 14).
- Erfolgt der Einschluss 35 Monate vor dem Ablauf der *Ansparzeit*, dann beginnt das Ablaufkonzept Flex direkt mit der Phase 2 (siehe Absatz 15). Die Phase 1 entfällt.
- Erfolgt der Einschluss weniger als 35 Monate vor dem Ablauf der *Ansparzeit*, dann beginnt das Ablaufkonzept Flex - unter Berücksichtigung der dann noch verbleibenden Monate bis zum Ablauf der *Ansparzeit* - in der Phase 2 (siehe Absatz 15).

Der Einschluss während der *Ansparzeit* ist jedoch nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen möglich:

- Bei Vertragsschluss wurde für Ihre Versicherung eine *Ansparzeit* von mindestens 15 Jahren vereinbart.
- Der Zeitraum zwischen dem Einschluss des Ablaufkonzept Flex und dem Ende der *Ansparzeit* beträgt noch mindestens 1 Monat.
- Zum Zeitpunkt des Einschlusses des Ablaufkonzept Flex ist kein Startmanagement (siehe Absätze 1 bis 5) vereinbart.
- Zum Zeitpunkt des Einschlusses des Ablaufkonzept Flex ist kein Ablaufmanagement (siehe Absätze 6 bis 11) vereinbart.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Einschluss des Ablaufkonzept Flex nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass mit Beginn des Ablaufkonzept Flex ein zuvor vereinbartes Rebalancing endet (siehe Absatz 31).

19 Während des Ablaufkonzept Flex sind keine Änderungen in der Fondsanlage nach § 11 Absätze 1 und 3 möglich. Möchten Sie dennoch eine Änderung an Ihrer Fondsanlage vornehmen, müssen Sie das Ablaufkonzept Flex aus Ihrem Vertrag ausschließen (siehe Absatz 17).

20 Für das Ablaufkonzept Flex erheben wir weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge.

Rebalancing

21 Sie können zum Versicherungsbeginn ein Rebalancing in Ihren Vertrag einschließen, wenn das Aufteilungsverhältnis für Beiträge (siehe § 9 Absatz 3) aus mindestens zwei Fonds besteht.

Während der *Ansparzeit* können Sie das Rebalancing in Ihren Vertrag einschließen (siehe Absatz 28), wenn

- das Aufteilungsverhältnis für Beiträge,
 - das Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen
- oder
- beide Aufteilungsverhältnisse

aus mindestens 2 Fonds bestehen.

Das mit Ihnen vereinbarte Aufteilungsverhältnis für Beiträge können Sie Ihrem *Versicherungsschein* bzw. Nachtrag zum *Versicherungsschein* im Abschnitt „Anlage des *Vertragsguthabens*“ entnehmen. Ein vereinbartes Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen können Sie Ihrem Nachtrag zum *Versicherungsschein* ebenfalls im Abschnitt „Anlage des *Vertragsguthabens*“ entnehmen.

22 Das Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds verändert sich während der *Ansparzeit* durch unterschiedliche Wertentwicklungen. Das hat zur Folge, dass das Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds, von dem mit Ihnen zuletzt vereinbarten Aufteilungsverhältnis abweicht.

23 Im Rahmen des Rebalancing wird jeweils zum Versicherungsjahrestag - erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres - das *Vertragsguthaben* entsprechend des mit Ihnen zuletzt vereinbarten Aufteilungsverhältnisses für Beiträge umgeschichtet.

Umgeschichtet werden nur Guthaben aus Fonds, die im Zeitpunkt des Rebalancing in dem mit Ihnen zuletzt vereinbarten Aufteilungsverhältnis für Beiträge vorhanden sind.

Nicht umgeschichtet werden Guthaben aus Fonds, die im Zeitpunkt des Rebalancing in dem mit Ihnen zuletzt vereinbarten Aufteilungsverhältnis für Beiträge nicht mehr vorhanden sind. Diese Guthaben nehmen somit nicht am Rebalancing teil.

Besteht das Aufteilungsverhältnis für Beiträge im Zeitpunkt des Rebalancing nicht mindestens aus zwei Fonds, setzt das Rebalancing für Guthaben aus dem Aufteilungsverhältnis für Beiträge aus und es werden keine Umschichtungen vorgenommen.

24 Haben Sie Zuzahlungen geleistet und während der *Ansparzeit* ein eigenes Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen mit uns vereinbart (siehe § 9 Absatz 3), wird im Rahmen des Rebalancing jeweils zum Versicherungsjahrestag - erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres - der Teil des *Vertragsguthabens*, der auf alle bereits geleisteten Zuzahlungen entfällt, entsprechend des mit Ihnen zuletzt vereinbarten Aufteilungsverhältnisses für Zuzahlungen umgeschichtet.

Umgeschichtet werden nur Guthaben aus Fonds, die im Zeitpunkt des Rebalancing in dem mit Ihnen zuletzt vereinbarten Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen vorhanden sind.

Nicht umgeschichtet werden Guthaben aus Fonds, die im Zeitpunkt des Rebalancing in dem mit Ihnen zuletzt vereinbarten Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen nicht mehr vorhanden sind. Diese Guthaben nehmen somit nicht am Rebalancing teil.

Besteht das Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen im Zeitpunkt des Rebalancing nicht mindestens aus 2 Fonds, setzt das Rebalancing für Guthaben aus dem Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen aus und es werden keine Umschichtungen vorgenommen.

25 Haben Sie für Ihren Einlösungsbeitrag oder eine Zuzahlung ein Startmanagement vereinbart (siehe Absätze 1 bis 5), dann gilt Folgendes:

Während der jeweiligen Dauer des Startmanagements nehmen Guthaben aus Fonds, die auf Ihren Einlösungsbeitrag oder auf eine Zuzahlung entfallen, nicht am Rebalancing teil.

26 Zweck des Rebalancing ist es, einseitige Wertentwicklungen der Fondsanlage auszugleichen und damit die Stabilität der Fondsanlage zu erhöhen. Ob dieses Ziel erreicht wird, hängt von den Entwicklungen am Kapitalmarkt und der Entwicklung der von Ihnen gewählten Fonds ab (siehe § 1 Absatz 7) und kann daher nicht vorhergesagt werden. Abhängig davon kann die durch das Rebalancing bedingte Umschichtung der Fondsanteile für die Entwicklung des *Vertragsguthabens* vorteilhaft aber auch nachteilig sein.

27 Sie können ein zuvor vereinbartes Rebalancing aus Ihrem Vertrag ausschließen. Den Ausschluss nehmen wir zu dem auf den Eingang Ihrer Mitteilung in *Textform* folgenden Versicherungsjahrestag vor, wenn Ihre Mitteilung bis spätestens 1 Monat vor diesem Zeitpunkt bei uns eingegangen ist.

28 Sie haben während der *Ansparzeit* die Möglichkeit, das Rebalancing erstmalig oder - nach einem vorherigen Ausschluss (siehe Absatz 27) - erneut in Ihren Vertrag einzuschließen. Den Einschluss nehmen wir zu dem auf den Eingang Ihrer Mitteilung in *Textform* folgenden Versicherungsjahrestag vor, wenn Ihre Mitteilung bis spätestens 1 Monat vor diesem Zeitpunkt bei uns eingegangen ist.

29 Das Rebalancing endet am letzten Versicherungsjahrestag vor dem Ablauf der *Ansparzeit*. Fällt der Ablauf der *Ansparzeit* auf einen Versicherungsjahrestag, wird das Rebalancing an diesem Versicherungsjahrestag nicht mehr durchgeführt.

30 Für das Rebalancing erheben wir weder Gebühren noch Ausgabeaufschläge.

31 Haben Sie das Ablaufmanagement (siehe Absätze 6 bis 11) oder das Ablaufkonzept Flex (siehe Absätze 12 bis 20) in Ihren Vertrag eingeschlossen, endet das Rebalancing mit Beginn des Ablaufmanagements bzw. des Ablaufkonzept Flex. Fällt der Beginn des Ablaufmanagements bzw. des Ablaufkonzept Flex auf einen Versicherungsjahrestag, wird das Rebalancing an diesem Versicherungsjahrestag nicht mehr durchgeführt.

§ 11 Sie wollen den Fonds wechseln?

1 Sie haben die Möglichkeit, dass das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise in andere Fonds übertragen wird, die für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen (Shift). Dies gilt nicht für die Zeit des Ablaufmanagements (siehe § 10 Absatz 10) und des Ablaufkonzept Flex (siehe § 10 Absatz 19).

2 Bei einem Fondswechsel wird der Wert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der anderen Fonds umgewandelt. Die Übertragung werden wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) vornehmen, sobald uns Ihr Auftrag in *Textform* vorliegt. Wir legen den Rücknahmepreis eines Fondsanteils am Tag der Übertragung zugrunde, d. h. es werden keine Ausgabeaufschläge erhoben. Dies gilt sowohl für die Wertermittlung des zu übertragenden Fondsguthabens als auch für die Bestimmung der Anzahl der Anteilseinheiten der Fonds, auf die der Wert des Fondsguthabens übertragen werden soll.

3 Während der *Ansparzeit* haben Sie die Möglichkeit zu bestimmen, dass künftige Beiträge bzw. künftige Zuzahlungen ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden (Switch). Vorausset-

zung hierfür ist, dass die Fonds nach der zu dieser Zeit aktuellen Fondsliste (siehe § 12 Absatz 1) für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen. Die Änderung führen wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern), spätestens am 2. Werktag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags in *Textform* bei uns folgt. Durch einen Switch verändert sich das Aufteilungsverhältnis für Beiträge bzw. das Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen (siehe § 9 Absatz 3).

4 Haben Sie eine fondsgebundene Verrentung mit Zusatzrente (siehe § 2 Absatz 10) mit uns vereinbart, haben Sie während des Rentenbezugs die Möglichkeit zu bestimmen, dass ab dem folgenden Termin für die Aufteilung Ihres *Vertragsguthabens* im Rahmen eines tariflich festgelegten methodischen Rechenverfahrens (siehe § 2 Absatz 13) die zusätzlich auf die Fondsanlage entfallenden Anteile des *Vertragsguthabens*, ganz oder teilweise in andere Fonds eingezahlt werden (Switch). Voraussetzung hierfür ist, dass die Fonds nach der zu dieser Zeit aktuellen Fondsliste (siehe § 12 Absatz 1) für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen. Die Änderung führen wir unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern), spätestens am 2. Werktag durch, der auf den Tag des Eingangs Ihres Auftrags in *Textform* bei uns folgt. Durch einen Switch verändert sich das Aufteilungsverhältnis für Beiträge bzw. das Aufteilungsverhältnis im Rentenbezug (siehe § 2 Absätze 15 und 16).

5 Sie können von uns beliebig oft einen Anlagewechsel nach den Absätzen 1, 3 oder 4 verlangen. Die Übertragungen sind kostenfrei.

6 Sie können Ihr Fondsguthaben auf maximal 20 Fonds gleichzeitig verteilen. Auch nach einem Shift (siehe Absatz 1) oder einem Switch (siehe Absätze 3 und 4) darf die maximale Anzahl von 20 Fonds nicht überschritten werden. Startfonds bzw. Zielfonds (siehe § 10) werden bei der Ermittlung der maximalen Anzahl nicht berücksichtigt.

§ 12 Änderung der Fondsliste

1 Bei einer Versicherung handelt es sich um ein langfristiges Produkt. Das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot kann sich während der gesamten Laufzeit ändern und erweitern. Wenn wir das Fondsangebot für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen erweitern, dann stehen die neuen Fonds auch für Ihre Versicherung zur Verfügung. Die jeweils aktuelle Fondsliste, die der Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde liegt, finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können sie jederzeit kostenlos bei uns anfordern.

2 Wir können einen Fonds aus dem Angebot der Fondsanlage streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein:

- die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich,
 - die Fondspersone untererschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich,
 - der Fonds erfüllt nicht mehr die von uns für die Aufnahme in die Fondsliste zu Grunde gelegten Kriterien zu nachhaltigen Investitionen, die sich nach der Transparenz- und/oder Taxonomie-Verordnung ergeben
- oder
- der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.

3 Wir behalten uns vor, einen Fonds, dessen Gesamtwert - über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet - länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR beträgt, von der Fondsliste zu nehmen und nicht weiter anzubieten.

4 In den Fällen der Absätze 2 und 3 werden wir Ihnen einen kostenlosen Fondswechsel in einen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vorschlagen. Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus der dann aktuellen Fondsliste, die der Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde liegt, zu benennen.

§ 13 Was passiert bei Schließung eines Fonds?

1 Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds der Fondsanlage durch die Kapitalanlagegesellschaft z. B.

- geschlossen,
- aufgelöst,
- auf einen anderen Fonds verschmolzen oder
- wird der An- bzw. Verkauf von Anteilen eingestellt,

so werden wir Sie informieren und Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel in einen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vorschlagen.

2 Sollten Sie mit unserem Vorschlag nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, uns innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang unseres Vorschlags einen anderen Fonds aus der dann aktuellen Fondsliste, die der Fondsanlage Ihrer Versicherung zugrunde liegt, zu benennen.

Auszahlung von Leistungen

§ 14 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

1 Wird eine Leistung aus dem Versicherungsvertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der *Versicherungsschein* und ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der *versicherten Person* vorgelegt sowie die Auskunft nach § 26 gegeben werden.

2 Vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die *versicherte Person* noch lebt.

3 Der Tod der *versicherten Person* muss uns in jedem Fall unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzahlen.

4 Wenn eine Leistung für den Todesfall vereinbart wurde, so muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus dieser Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der *versicherten Person* geführt hat, ergeben.

5 Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

6 Die mit den Nachweisen in den Absätzen 1, 3 und 4 verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

7 Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des *Versicherungsfalls* und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

8 Bei Fälligkeit der Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

9 Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person auch die damit verbundene Gefahr.

§ 15 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1 Wir können Ihnen den *Versicherungsschein* in *Textform* übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

2 Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 16 Wer erhält die Leistung?

1 Als unser *Versicherungsnehmer* können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie; sind Sie gleichzeitig *versicherte Person*, leisten wir bei Ihrem Tod an Ihre Erben.

Bezugsberechtigung

2 Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (*Bezugsberechtigter*).

Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der *Bezugsberechtigte* das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des *Versicherungsfalls*. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des *Versicherungsfalls* jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der *Bezugsberechtigte* sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich *Bezugsberechtigten* geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

3 Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des *Versicherungsfalls* grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

4 Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in *Textform* angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser *Versicherungsnehmer*. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Beiträge und Kosten

§ 17 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

1 Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einlösungsbeitrag) oder ansonsten als laufenden Beitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.

Die Versicherungsperiode umfasst bei laufender Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr bzw. ein Jahr.

Haben Sie keine laufende Beitragszahlung, sondern die Zahlung eines Einlösungsbeitrages mit uns vereinbart, umfasst die Versicherungsperiode einen Monat.

Bei beitragsfreien Verträgen umfasst die Versicherungsperiode ebenfalls einen Monat.

Sofern zwischen dem Fälligkeitstag des letzten Beitrags und dem Ablauf der *Beitragszahlungsdauer* keine volle Versicherungsperiode liegt, wird bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Beitragszahlung am letzten Fälligkeitstag nur ein anteiliger Beitrag fällig.

Erstbeitrag

2 Den ersten Beitrag oder den Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag) müssen Sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im *Versicherungsschein* angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig (Fälligkeitstag).

3 Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

4 Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Die Zahlung gilt im folgenden Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

Zuzahlungen

5 Sie können jederzeit während der *Ansparzeit* - bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung auch zu Beginn Ihrer Versicherung - Zuzahlungen zu Ihrer Versicherung unangekündigt leisten oder mit uns gesondert vereinbaren.

- Eine Zuzahlung bis zu einem Betrag von 20.000 EUR können Sie unangekündigt leisten. Wenn Sie eine höhere Zuzahlung leisten möchten, müssen Sie diese gesondert mit uns vereinbaren. Um eine Zuzahlung gesondert mit uns zu vereinbaren, reichen Sie uns bitte unter Angabe des Wirkungsdatums und der Höhe der Zuzahlung eine Mitteilung in *Textform* ein. Das Wirkungsdatum einer gesondert vereinbarten Zuzahlung ist stets ein Monatsersster. Das Wirkungsdatum darf dabei frühestens der Monatserste sein, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung bei uns folgt. Sowohl bei einer unangekündigten Zuzahlung als auch bei einer gesondert vereinbarten Zuzahlung erhöhen sich - nach Verrechnung mit gegebenenfalls vorhandenen Beitragsrückständen - nur die Leistungen der Hauptversicherung, die Leistungen eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen bleiben unverändert.
- Eine Erhöhung der Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie durch Zuzahlungen nur im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit uns bewirken. Die Erhöhung der Leistungen dieser gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist mit einer erneuten Gesundheitsprüfung verbunden. Diese erneute Gesundheitsprüfung entscheidet darüber, ob die Leistungen einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung überhaupt erhöht werden können.

Für die aus den Zuzahlungen resultierenden Leistungen der Hauptversicherung und einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten bezüglich der *Rechnungsgrundlagen* die in § 3 aufgeführten Bestimmungen. Diese Leistungen werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik

- bei unangekündigten Zuzahlungen zu Beginn des auf den Eingang der Zuzahlung folgenden Monats und
- bei gesondert vereinbarten Zuzahlungen zum Wirkungsdatum der Zuzahlung ermittelt.

Der Mindestbetrag für eine Zuzahlung beträgt 240 EUR. Der Höchstbetrag für die Summe der Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR. Die Summe aller Zuzahlungen während der vereinbarten *Ansparzeit* darf höchstens 2.500.000 EUR betragen.

6 Grundsätzlich wird Ihre Zuzahlung, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt ist, dem *Vertragsguthaben* entsprechend dem mit Ihnen vereinbarten Aufteilungsverhältnis für Beiträge zugeführt. Wenn Sie eine abweichende Zuführung wünschen, können Sie während der *Ansparzeit* ein Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen (siehe § 9 Absatz 3) mit uns vereinbaren.

Damit wir das Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen berücksichtigen können, reichen Sie uns bitte unter Angabe der Höhe der Zuzahlung und des gewünschten Aufteilungsverhältnisses eine Mitteilung in *Textform* ein. Der jeweils aktuellen Fondsliste können Sie entnehmen, welche Fonds für Ihren Vertrag zur Verfügung stehen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Regelungen zur maximalen Anzahl der Fonds in § 11 Absatz 6.

Zuzahlungen, die mit uns gesondert vereinbart werden, können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir werden die Zuzahlung, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt ist, zum Wirkungsdatum der Zuzahlung entsprechend des gewünschten Aufteilungsverhältnisses anlegen.

Bitte beachten Sie:

Es kann zeitgleich nur ein Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen bestehen. Das bedeutet, dass einer Zuzahlung stets das Aufteilungsverhältnis für Zuzahlungen zugrunde gelegt wird, dass zum Zeitpunkt der Zuzahlung mit uns vereinbart war.

Die erstmalige Vereinbarung bzw. die Änderung des Aufteilungsverhältnisses für Zuzahlungen (siehe § 9 Absatz 3) hat Auswirkungen auf gegebenenfalls vereinbarte Startmanagements und auf ein gegebenenfalls in Ihren Vertrag eingeschlossenes Rebalancing. Bitte beachten Sie dazu die Regelungen in § 10 Absätze 3, 23 und 24.

7 Sie müssen die Beiträge und eventuelle Zuzahlungen auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

8 Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 18 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag oder Einlösungsbeitrag (Erstbeitrag)

1 Wenn Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 17 Absatz 4), können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2 Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des *Versicherungsfalles* noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie

- durch eine gesonderte Mitteilung in *Textform* oder
- durch einen auffälligen Hinweis im *Versicherungsschein*

auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

3 Zahlen Sie einen Folgebeitrag - dazu gehört auch eine zum Versicherungsbeginn vereinbarte Zuzahlung - nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in *Textform* eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

4 Für einen *Versicherungsfall*, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des *Versicherungsfalles* noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5 Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit dem Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

6 Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und Ihr Vertrag besteht fort. Für *Versicherungsfälle*, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

7 Wir sind nach § 38 Absatz 1 VVG berechtigt, für die Fristsetzung bei Nichtzahlung eines Folgebeitrages (siehe Absatz 3) eine Gebühr zu erheben. Diese Gebühr beträgt 15 EUR. Wir haben uns bei der Bemessung der Gebühr an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert.

Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühr obliegt uns.

Wenn Sie uns aber nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder

- dem Grunde nach nicht zutreffen oder
 - der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind,
- entfällt diese Gebühr oder wird entsprechend herabgesetzt.

§ 19 Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie Ihren Beitrag nicht mehr zahlen können?

Beitragspause

1 Sie haben das Recht, Ihre Beitragszahlung frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode durch eine Mitteilung in *Textform* für einen festen Zeitraum von höchstens 3 Jahren auszusetzen. Die Versicherung wird während dieser Zeit als beitragsfreie Versicherung nach § 23 Absatz 1 fortgeführt.

2 Für die Leistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten ab dem Beginn der Beitragspause die gleichen Bestimmungen wie bei einer *Beitragsfreistellung* (siehe § 23 Absatz 1).

Ist eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen und liegt der Eintritt der Berufsunfähigkeit der *versicherten Person* in dem Zeitraum der Beitragspause, wird der Vertrag ab dem Eintritt der Berufsunfähigkeit dauerhaft - auch nach Ablauf der Beitragspause - beitragsfrei fortgeführt. Die Leistung einer gegebenenfalls vereinbarten Beitragsbefreiung entfällt und eine gegebenenfalls vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente wird nur in der durch die Beitragspause herabgesetzten Höhe geleistet. Entfällt die Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung während der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, ist für die Wiederaufnahme der Beitragszahlung eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Diese erneute Gesundheitsprüfung entscheidet darüber, ob die Wiederaufnahme der Beitragszahlung überhaupt möglich ist.

Das Recht auf Erhöhung von Beiträgen und Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Dynamik oder einem Erhöhungsrecht setzt für den Zeitraum der Beitragspause aus.

3 Ist eine Beitragsrückgewähr mitversichert, so entfällt diese während der Beitragspause, d. h. bei Tod der *versicherten Person* während der Beitragspause wird das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 gezahlt. Nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung bezieht sich die Beitragsrückgewähr auf die vor und nach der Beitragspause in die Hauptversicherung eingezahlten Beiträge.

4 Nach Wiederaufnahme der Beitragszahlung haben die Leistungen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung das gleiche prozentuale Verhältnis zur *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung wie unmittelbar vor der Beitragspause. Da in der *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung die durch die Beitragspause entfallenen Beiträge nicht enthalten sind, sind die Leistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Wiederaufnahme in jedem Fall geringer als vor Beginn der Beitragspause.

5 Bei Inanspruchnahme der Beitragspause erfolgt kein Abzug nach § 22 Absatz 4.

6 Nach Ablauf der Beitragspause haben Sie die Möglichkeit, die während der Beitragspause nicht gezahlten Beiträge nachzuzahlen. Dies kann in Form einer einmaligen Zuzahlung oder in höchstens 36 monatlichen Raten erfolgen.

Sofern durch die Nachzahlung auch die Leistungen einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit erhöht werden sollen, ist eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Diese erneute Gesundheitsprüfung entscheidet darüber, ob die Leistungen einer gegebenenfalls eingeschlossenen oder wieder einzuschließenden Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung überhaupt erhöht werden können.

Darüber hinaus besteht zusätzlich noch die Möglichkeit, den zu zahlenden Beitrag im Rahmen der Besonderen Bedingungen für das Erhöhungsrecht zu erhöhen.

Sofern Sie Ihren Beitrag im Rahmen der Besonderen Bedingungen für das Erhöhungsrecht erhöhen möchten, gelten für die Leistungen einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung die in den Besonderen Bedingungen für das Erhöhungsrecht aufgeführten Regelungen.

Beitragsreduktionen

7 Sie haben die Möglichkeit, durch eine Mitteilung in *Textform* die Höhe der vereinbarten Beiträge für die restliche *Beitragszahlungsdauer* zu reduzieren. Der Abzug nach § 22 Absatz 4 wird in diesen Fällen nicht in Rechnung gestellt.

8 Wird der Vertrag nach einer Beitragsreduktion beitragspflichtig fortgeführt, so muss der jährliche Beitrag mindestens 240 EUR betragen.

Ist der Vertrag im Rahmen eines Kollektivvertrages zustande gekommen, kann der Mindestbeitrag unterschritten werden.

9 Das Wirkungsdatum der Beitragsreduktion ist der Monatserste nach Eingang Ihrer Mitteilung. Über die konkreten Auswirkungen einer solchen Reduktion auf die versicherten Leistungen werden wir Sie dann informieren.

§ 20 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

1 Allgemeiner Hinweis

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind bei der Kalkulation Ihres Beitrages und Ihrer Leistungen berücksichtigt. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten.

Zu den Abschlusskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschlusskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Bei den übrigen Kosten handelt es sich vollständig um Verwaltungskosten. Diese werden über die gesamte Vertragslaufzeit erhoben. Die Verwaltungskosten werden

- entsprechend der Beitragszahlungsweise als Prozentsatz des Beitrages sowie
- monatlich als Prozentsatz des *Vertragsguthabens* entnommen.

Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie die Höhe der auf Beiträge, Zuzahlungen, das *Vertragsguthaben* und gezahlte Renten entfallenden übrigen Kosten können Sie dem vor Vertragsabschluss ausgehändigten Informationsblatt zu Versicherungsprodukten entnehmen.

2 Verrechnung der Abschlusskosten

In welcher Form die Abschlusskosten bei der Tarifkalkulation berücksichtigt werden, ist davon abhängig, ob es sich um Abschlusskosten aus laufenden Beitragszahlungen zu beitragspflichtigen Versicherungen, um Abschlusskosten aus Einlösungsbeiträgen zu beitragsfreien Versicherungen oder um Abschlusskosten aus Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen handelt. Bei Zuzahlungen gilt für die Berücksichtigung der Abschlusskosten stets das Verfahren für beitragsfreie Versicherungen (siehe Absatz 2 b)).

a) Verteilung der Abschlusskosten aus laufenden Beitragszahlungen zu beitragspflichtigen Versicherungen

Für Abschlusskosten aus laufenden Beitragszahlungen einer beitragspflichtigen Versicherung wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung der Abschlusskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im *Versicherungsfall*, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer

Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

b) Entnahme der Abschlusskosten aus Einlösungsbeiträgen zu beitragsfreien Versicherungen oder aus Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen

Die Abschlusskosten werden dem einmalig zu zahlenden Betrag sofort in voller Höhe entnommen.

3 Wirtschaftliche Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten

Die Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten ist für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden.

a) Verteilung der Abschlusskosten für beitragspflichtige Versicherungen

In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschlusskosten (siehe Absatz 2 a)) nur das *Vertragsguthaben* vorhanden, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der auf die laufend zu zahlenden Beiträge entfallenden Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der *Ansparzeit* ergibt (siehe § 22 Absatz 2 b) bzw. § 23 Absatz 1a)). Sofern die *Ansparzeit* weniger als 5 Jahre beträgt, werden diese Abschlusskosten auf die *Ansparzeit* verteilt. Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Leistungen, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe Absatz 2 b)).

b) Entnahme der Abschlusskosten für beitragsfreie Versicherungen oder Zuzahlungen zu beitragspflichtigen bzw. beitragsfreien Versicherungen

Die Entnahme der Abschlusskosten (siehe Absatz 2 b)) hat zur Folge, dass in der Anfangszeit nach Zahlung des Einlösungsbeitrages oder der Zuzahlung zur Bildung des *Vertragsguthabens* nur ein geringerer Wert als der jeweils eingezahlte Betrag vorhanden ist.

c) Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beträge (siehe § 18: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen) zur Bildung des *Vertragsguthabens* zur Verfügung.

d) Wir können Ihnen bei Kündigung und *Beitragsfreistellung* keine Leistungen garantieren (siehe § 1 Absatz 8).

§ 21 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1 In folgenden Fällen stellen wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung:

- Erteilung einer Ersatzurkunde für den *Versicherungsschein* oder Abschriften des *Versicherungsscheines*
- Änderung der Zahlungsweise
- Produktgruppenwechsel
- Versicherungsnehmerwechsel
- Einschluss von Zusatzversicherungen
- Ausschluss von Zusatzversicherungen
- Änderung Bezugsrecht
- Rückläufer im Lastschriftverfahren
- Bearbeitung von Abtretungen, Verpfändungen und Pfändungen

Die Höhe der Gebühren können Sie der vor Vertragsschluss ausgehändigten Gebührenübersicht entnehmen. Diese Gebührenübersicht gilt für die gesamte Vertragslaufzeit. Eine nachträgliche Anpassung der Höhe der Gebühren erfolgt nicht.

2 Wir haben uns bei der Bemessung der pauschalen Gebühr an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Der Nachweis der Angemessenheit der von uns erhobenen Gebühren obliegt uns.

Wenn Sie uns aber nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder

- dem Grunde nach nicht zutreffen oder

- der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr oder wird entsprechend herabgesetzt.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 22 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

1 Kündigung

- Versicherungen mit laufender Beitragszahlung
Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in *Textform* kündigen.
- Versicherungen gegen Einlösungsbeitrag, beitragsfrei gestellte Versicherungen oder Versicherungen nach Ablauf der *Beitragszahlungsdauer*
Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Ende des laufenden Monats in *Textform* kündigen.
- Versicherungen im Rentenbezug
Versicherungen im Rentenbezug können nicht gekündigt werden.

2 Rückkaufwert

a) Allgemeine Regelung

Der Rückkaufwert ist das für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode (bei beitragsfreien Versicherungen: für den Schluss des laufenden Monats) bestehende *Vertragsguthaben* (siehe § 2 Absatz 20).

b) Mindestrückkaufwert bei Kündigung und Beitragsfreistellung für beitragspflichtige Versicherungen

Nur bei Kündigung oder *Beitragsfreistellung* ist der Rückkaufwert mindestens das *Vertragsguthaben* (siehe § 2 Absatz 20), das sich bei gleichmäßiger Verteilung der auf die laufend zu zahlenden Beiträge entfallenden Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der *Ansparzeit* ergibt. Sofern die *Ansparzeit* weniger als 5 Jahre beträgt, werden diese Abschlusskosten auf die *Ansparzeit* verteilt; die auf eine Zuzahlung entfallenden Abschlusskosten werden der jeweiligen Zuzahlung sofort entnommen (siehe § 20 Absatz 2 b)).

3 Leistung bei Kündigung

a) Auszahlung eines Rückkaufwertes

Wenn Sie Ihre Versicherung nach Absatz 1 vollständig kündigen, so erhalten Sie

- den Rückkaufwert (siehe Absatz 2)
- verringert um den Abzug nach Absatz 4.

Zusätzlich erhalten Sie die für den Fall der Kündigung vereinbarte, noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechnete *Überschussbeteiligung* nach § 4.

Etwaige Beitragsrückstände werden wir von dem so ermittelten Betrag abziehen.

Den Rückkaufwert erbringen wir als Geldleistung. Sie können aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen der Fondsanlage ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöße erbringen. Eine Übertragung der Fondsanteile der Fondsanlage ist nicht möglich, soweit

- die Anlagebedingungen der Anteilklasse nicht erfüllt werden oder
- das Fondsguthaben einen Wert von weniger als 500 EUR aufweist.

In diesen Fällen erbringen wir stets eine Geldleistung.

b) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Eine etwa eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt bei Kündigung und deren Rückkaufwert wird ausgezahlt.

Nähere Informationen zum Rückkaufwert der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung enthalten die jeweiligen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

4 Abzug vom Rückkaufswert

a) Wir sind nach § 169 Absatz 5 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 ermittelten Rückkaufswert um einen Abzug zu verringern.

Voraussetzung ist, dass der Abzug vereinbart, beziffert und angemessen ist, was wir im Zweifel zu beweisen haben.

Der von uns erhobene, mit Ihnen vereinbarte Abzug beträgt bei Kündigung 95 EUR, höchstens jedoch 50 % des Vertragsguthabens.

Um diesen Betrag verringert sich Ihr Rückkaufswert.

Bei Entnahmen nach § 27 oder Beitragsreduktionen nach § 19 Absätze 7 bis 9 wird dieser Abzug nicht in Rechnung gestellt.

Bei Kündigung Ihrer Versicherung innerhalb der letzten 7 Jahre vor Ablauf der *Ansparzeit* wird auf einen Abzug verzichtet, sofern die *versicherte Person* zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Kündigung innerhalb des letzten Jahres der *Ansparzeit* wird - unabhängig vom erreichten Alter - stets auf einen Abzug verzichtet.

b) Mit dem Abzug werden die nicht im Vertrag einkalkulierten Kosten abgegolten, die bei der Abwicklung der Kündigung entstehen.

Haben wir die Voraussetzungen zum Abzug nach Absatz 4 a) bewiesen und weisen Sie uns dann nach, dass der aufgrund Ihres Verlangens der Kündigung von uns vorgenommene Abzug in Ihrem Fall entweder

- dem Grunde nach nicht zutrifft oder
- die Höhe wesentlich niedriger zu beziffern ist,

entfällt der Abzug oder wird entsprechend herabgesetzt.

5 Befristete Herabsetzung des Rückkaufswertes

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Rückkaufswert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der *Versicherungsnehmer*, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf 1 Jahr befristet.

6 Wirtschaftliche Folgen

a) Keine Rückzahlung der Beiträge

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

b) Abzug bei Kündigung

Kündigen Sie Ihren Vertrag, erheben wir den Abzug nach Absatz 4 und ziehen diesen von dem nach Absatz 2 ermittelten Rückkaufswert ab.

c) Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist

- für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschlusskosten nur das Vertragsguthaben, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der auf die laufend zu zahlenden Beiträge entfallenden Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der *Ansparzeit* ergibt, zur Bildung des Rückkaufswertes vorhanden (siehe Absatz 2). Sofern die *Ansparzeit* weniger als 5 Jahre beträgt, werden diese Abschlusskosten auf die *Ansparzeit* verteilt. Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 20 Absatz 2 b)) und/oder
- für beitragsfreie Versicherungen (Einlösungsbeitrag) oder für Zuzahlungen zu beitragspflichtigen oder beitragsfreien Versicherungen wegen der Entnahme der Abschlusskosten nur ein geringerer Wert als der jeweils eingezahlte Betrag zur Bildung des Rückkaufswertes (siehe Absatz 2) vorhanden.

d) Der nach Absatz 2 gebildete Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beträge (siehe § 17: laufende Beiträge, Einlösungsbeitrag oder Zuzahlungen).

e) Wir können Ihnen bei Kündigung keine Leistungen garantieren (siehe § 1 Absatz 8).

§ 23 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

1 Beitragsfreistellung

a) Verlangen der Beitragsfreistellung

Sie können für Ihre beitragspflichtige Versicherung jederzeit - jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in *Textform* verlangen, von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Haben Sie Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, so führen wir die Versicherung beitragsfrei fort, wenn der Rückkaufswert Ihrer Versicherung nach § 22 Absatz 2 zum Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* den Mindestbetrag von 1.000 EUR erreicht.

Anderenfalls erhalten Sie unter Beendigung des Versicherungsvertrages die Leistung bei Kündigung nach § 22 Absatz 3.

Ihr Vertragsguthaben ist vollständig in der Fondsanlage angelegt (siehe § 1 Absatz 8). Die Anzahl der Anteilseinheiten der Anlagestöcke ändert sich durch die *Beitragsfreistellung* nicht, d. h. sie bleibt erhalten. Ihre beitragsfreie Versicherung ist weiterhin unmittelbar an der Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Fonds beteiligt (siehe § 1 Absatz 7).

Das Vertragsguthaben wird im weiteren Verlauf um Kostenanteile gemindert (siehe § 20).

Mindestrückkaufswert bei Beitragsfreistellung für beitragspflichtige Versicherungen

Das Vertragsguthaben bei *Beitragsfreistellung* ist mindestens dasjenige, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der auf die laufend zu zahlenden Beiträge entfallenden Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der *Ansparzeit* ergibt (siehe § 22 Absatz 2 b)). Sofern die *Ansparzeit* weniger als 5 Jahre beträgt, werden diese Abschlusskosten auf die *Ansparzeit* verteilt (siehe § 22 Absatz 2 b)); die auf eine Zuzahlung entfallenden Abschlusskosten werden der jeweiligen Zuzahlung sofort entnommen (siehe § 20 Absatz 2 b)).

b) Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Eine etwa eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird bei einer *Beitragsfreistellung* ebenfalls beitragsfrei fortgeführt.

Vor der *Beitragsfreistellung* gegebenenfalls fest vereinbarte Verhältnisse zwischen der Leistung einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und der vereinbarten *Bruttobeitragssumme* der Hauptversicherung gelten nicht fort. Einzelheiten zur Bestimmung der beitragsfreien Leistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entnehmen Sie bitte den jeweiligen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Die *Beitragsfreistellung* einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist nur möglich, wenn deren beitragsfreie oder herabgesetzte Leistung den in den jeweiligen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung festgelegten Mindestbetrag erreicht. Anderenfalls erlischt die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bei *Beitragsfreistellung*; ihr Rückkaufswert wird zur Erhöhung des Vertragsguthabens der Hauptversicherung verwendet.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert, zu den Mindestbeträgen und zur beitragsfreien Rente aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entnehmen Sie bitte den jeweiligen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

c) Abzug bei Beitragsfreistellung

Bei *Beitragsfreistellung* erheben wir keinen Abzug.

d) Beitragsrückgewähr

Eine gegebenenfalls mitversicherte Beitragsrückgewähr entfällt, d. h. bei Tod der *versicherten Person* ab dem Zeitpunkt der *Beitragsfreistellung* wird ausschließlich Ihr *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* nach § 4 gezahlt.

e) Rentengarantiezeit

Die Versicherungsdauer einer gegebenenfalls vereinbarten Rentengarantiezeit bleibt erhalten.

f) Todesfalleistung im Rentenbezug

Die Versicherungsdauer einer gegebenenfalls vereinbarten Todesfalleistung im Rentenbezug bleibt erhalten.

g) Kapitalrückgewähr im Rentenbezug

Die Leistung einer vereinbarten Kapitalrückgewähr im Rentenbezug ergibt sich dann entsprechend der Regelungen in § 1 Absatz 16.

h) Wiederinkraftsetzung

Sie können eine beitragsfrei gestellte Versicherung durch eine Mitteilung in *Textform* innerhalb von 2 Jahren ab Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags beitragspflichtig wieder in Kraft setzen. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung mehr als 6 Monate nach dem Fälligkeitstermin des ersten nicht gezahlten Beitrags und ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen bzw. wird eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung infolge der Wiederinkraftsetzung wieder eingeschlossen, ist für die Wiederinkraftsetzung eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich. Diese erneute Gesundheitsprüfung entscheidet darüber, ob eine Wiederinkraftsetzung überhaupt möglich ist. Bei einer Wiederinkraftsetzung Ihrer Versicherung berechnen wir die versicherten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Wir verwenden dabei die bei Vertragsschluss gültigen Rechnungsgrundlagen nach § 3 Absatz 1. Über die konkreten Auswirkungen auf die versicherten Leistungen werden wir Sie dann informieren.

Nach erfolgter Wiederinkraftsetzung haben Sie die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in Form einer Zuzahlung in den Vertrag einzuzahlen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die Regelungen in § 17 Absatz 5.

2 **Wirtschaftliche Folgen**

a) Folgen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten

Die *Beitragsfreistellung* Ihrer Versicherung ist wegen der Verteilung bzw. Entnahme der Abschlusskosten für Sie mit wirtschaftlichen Folgen verbunden. In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist für beitragspflichtige Versicherungen (laufende Beitragszahlung) wegen der Verwendung Ihrer laufenden Beiträge zur Deckung der auf diese entfallenden Abschlusskosten nur das *Vertragsguthaben*, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der auf die laufend zu zahlenden Beiträge entfallenden Abschlusskosten auf die ersten 5 Jahre der *Ansparzeit* ergibt, vorhanden. Sofern die *Ansparzeit* weniger als 5 Jahre beträgt, werden diese Abschlusskosten auf die *Ansparzeit* verteilt. Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 20 Absatz 2 b)).

b) Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beträge (siehe § 17: laufende Beiträge oder Zuzahlungen) zur Bildung des *Vertragsguthabens* zur Verfügung.

c) Wir können Ihnen bei *Beitragsfreistellung* keine Leistungen garantieren (siehe § 1 Absatz 8).

Sonstige Regelungen

§ 24 **Wie erfahren Sie den Wert Ihrer Versicherung?**

1 Sie erhalten von uns während der *Ansparzeit* jährlich - erstmalig ab Beginn des zweiten Versicherungsjahres - eine Mitteilung, der Sie den Wert Ihres *Vertragsguthabens* sowie dessen Aufteilung in der Fondsanlage entnehmen können. Den Wert des Fondsgutha-

bens teilen wir Ihnen dabei in Anteileneinheiten und als EUR-Betrag mit.

2 Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung während der *Ansparzeit* jederzeit mit.

§ 25 **Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?**

1 Ändert sich Ihre Anschrift müssen Sie uns dies unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach der Absendung dieses Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 26 **Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?**

1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsschluss,
- bei Änderung nach Vertragsschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

2 Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie den „Hinweisen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung“ entnehmen.

3 Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden.

Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

4 Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 27 **Sie wollen Geld aus Ihrem Vertrag entnehmen?**

Sie können während der *Ansparzeit* im Wege einer Entnahme bzw. eines Entnahmeplans über Teile Ihres *Vertragsguthabens* verfügen.

Entnahme

1 Sie haben die Möglichkeit, durch eine Mitteilung in *Textform* Kapital aus dem *Vertragsguthaben* zu entnehmen. Die Entnahme erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds. Sie können aber auch konkret bestimmen, aus welchen Fonds die Entnahme erfolgen soll. Erreicht das Fondsguthaben des jeweiligen Fonds nicht den gewünschten Entnahmebetrag, entnehmen wir den fehlenden Betrag im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben aus den übrigen Fonds.

2 Die Entnahme ist nur möglich, wenn das *Vertragsguthaben* nach Durchführung der Entnahme den Mindestbetrag von 1.000 EUR nicht unterschreiten würde.

3 Die Entnahme nehmen wir zu Beginn des Kalendermonats vor, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung bei uns folgt, wenn Ihre Mitteilung bis spätestens 5 Werktage vor diesem Zeitpunkt bei uns eingegangen ist. Sie können uns in Ihrer Mitteilung aber auch ein späteres Wirkungsdatum nennen.

4 Den Entnahmebetrag erbringen wir als Geldleistung. Sie können aber auch verlangen, dass wir denjenigen Teil der Leistung, welcher sich aus den auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteilen der Fondsanlage ergibt, in Fondsanteilen der entsprechenden Anlagestöße erbringen. Eine Übertragung der Fondsanteile der Fondsanlage ist nicht möglich, soweit

- die Anlagebedingungen der Anteilklasse nicht erfüllt werden oder
- das Fondsguthaben einen Wert von weniger als 500 EUR aufweist.

In diesen Fällen erbringen wir stets eine Geldleistung.

Entnahmeplan

5 Sie haben die Möglichkeit, durch eine Mitteilung in *Textform* einen Entnahmeplan mit uns zu vereinbaren. In diesem Fall wird regelmäßig Kapital aus dem *Vertragsguthaben* entnommen. Die jeweilige Entnahme erfolgt im Verhältnis der Geldwerte der Guthaben in den einzelnen Fonds.

6 Die Entnahmebeträge müssen gleich hoch sein und mindestens 200 EUR betragen. Die Auszahlung der Entnahmebeträge kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen.

7 Das Wirkungsdatum der Entnahmen ist stets ein Monatsster. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die Regelungen zu den Stichtagen in § 2 Absatz 22. Die erste Entnahme nehmen wir zu dem auf den Eingang Ihrer Mitteilung folgenden Monatsster vor, wenn Ihre Mitteilung bis spätestens 5 Werktage vor diesem Zeitpunkt bei uns eingegangen ist. Sie können uns in Ihrer Mitteilung aber auch ein späteres Wirkungsdatum der ersten Entnahme nennen. Die weiteren Entnahmen werden entsprechend der vereinbarten Auszahlungstermine ebenfalls an einem Monatsster wirksam.

8 Die Laufzeit des Entnahmeplans muss mindestens 3 Monate umfassen und spätestens 1 Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn enden.

9 Der Entnahmeplan endet vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit, wenn das *Vertragsguthaben* nach Durchführung einer Entnahme den Mindestbetrag von 1.000 EUR unterschreiten würde. Die Entnahme, die zur Unterschreitung des Mindestbetrags führen würde, wird nicht mehr durchgeführt. Die Beendigung des Entnahmeplans nehmen wir dann zu dem Termin vor, der für die Auszahlung dieser Entnahme vorgesehen war.

10 Der Entnahmeplan endet ebenfalls vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit, wenn durch ein Vorziehen des Rentenbeginns (siehe § 1 Absatz 10) der Rentenbeginn in die Laufzeit des Entnahmeplans vorgezogen wird. In diesem Fall endet der Entnahmeplan mit der Entnahme, die 1 Monat vor dem vorgezogenen Rentenbeginn ausgezahlt wird.

11 Sie können einen vereinbarten Entnahmeplan jederzeit durch eine Mitteilung in *Textform* beenden. Die Beendigung nehmen wir zu Beginn des Monats vor, der auf den Eingang Ihrer Mitteilung in *Textform* bei uns folgt.

§ 28 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 29 Wo ist der Gerichtsstand?

1 Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

2 Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

3 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 30 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

2 Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

3 Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

4 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

5 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

6 Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

SIGNAL IDUNA Lebensversicherung AG

Joseph-Scherer-Str. 3

44139 Dortmund

Internet: www.signal-iduna.de

Erklärung der verwendeten Fachbegriffe

Hier erläutern wir Ihnen die kursiv gekennzeichneten Fachbegriffe, die wir in unseren Versicherungsbedingungen verwenden. Die Erläuterungen sollen Ihnen das Lesen erleichtern.

Die Erläuterungen sind nicht abschließend. Für den Vertragsinhalt sind nur die Versicherungsbedingungen maßgeblich.

Ansparzeit

Ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn.

Beitragsfreistellung

Diese beantragen Sie als *Versicherungsnehmer*, um keine Beiträge mehr zu zahlen. Durch eine Beitragsfreistellung werden die Leistungen herabgesetzt.

Beitragszahlungsdauer

Ist der Zeitraum, innerhalb dessen Sie als *Versicherungsnehmer* zur Beitragszahlung verpflichtet sind.

Bewertungsreserven

Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

Bezugsberechtigter

Ist die von Ihnen als *Versicherungsnehmer* benannte Person, die die Leistung erhalten soll.

Bruttobeitragssumme

Die Summe der vom Versicherungsbeginn bis zum Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge der Hauptversicherung. Zuzahlungen, die zur Erhöhung der Leistungen der Hauptversicherung verwendet werden, werden ebenfalls berücksichtigt.

Kapitalabfindung

Ist das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung*, welches wir anstelle einer Rente auszahlen. Sofern das *Vertragsguthaben* vollständig als Kapitalabfindung ausgezahlt wird, erlischt der Vertrag.

Rechnungsgrundlagen

Sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrages. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins

Ist der Zinssatz, der für die Finanzierung der garantierten Leistungen erforderlich ist.

Rentenfaktor

Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch eine Rente nach der vereinbarten Rentenzahlungsweise in EUR für je 10.000 EUR *Vertragsguthaben* zum Rentenbeginn ist. Mit Hilfe des Rentenfaktors wird das *Vertragsguthaben* in eine lebenslange Rente umgerechnet.

Textform

Bedeutet, dass Sie Mitteilungen zu Ihrem Vertrag z. B. per Brief, Fax oder als E-Mail abgeben können.

Überschuss

Um Ihre vertraglichen Leistungen erfüllen zu können, müssen wir unsere Tarife vorsichtig kalkulieren. Deswegen entstehen in der Regel Überschüsse, an denen wir Sie als *Versicherungsnehmer* zu wesentlichen Teilen beteiligen.

Überschussbeteiligung

Diese setzt sich zusammen aus der Beteiligung am *Überschuss* und an den *Bewertungsreserven*.

Versicherte Person

Ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. In der Regel stimmen versicherte Person und *Versicherungsnehmer* überein.

Versicherungsfall

Ist das Ereignis, dass die Leistungspflicht des Versicherers auslösen kann, wenn es während der *Ansparzeit* eintritt (z. B. Tod der *versicherten Person*).

Versicherungsnehmer

Ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Versicherungsschein

Dokumentiert einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag. Er enthält die wesentlichen Vertragsbestandteile, wie z. B. das versicherte Risiko, die Leistungen im *Versicherungsfall* und die Höhe des von Ihnen als *Versicherungsnehmer* zu zahlenden Beitrags.

Vertragliche Rente

Ist die Rente, die sich ergibt, wenn das *Vertragsguthaben* zuzüglich der noch nicht im *Vertragsguthaben* eingerechneten *Überschussbeteiligung* mit dem tatsächlichen *Rentenfaktor* in eine Rente umgerechnet wird.

Vertragsguthaben

Das Vertragsguthaben ergibt sich in der *Ansparzeit* stets aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der Fonds, multipliziert mit dem aktuellen Wert des jeweiligen Fondsanteils; im Rentenbezug ergibt sich das Vertragsguthaben in Abhängigkeit von der vereinbarten Verrentungsform. Bei konventioneller Verrentung ergibt sich das Vertragsguthaben ausschließlich aus dem in unserem übrigen Vermögen investierten Betrag. Bei fondsgebundener Verrentung ergibt sich das Vertragsguthaben aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Fondsanteile der für den Rentenbezug vereinbarten Fonds, multipliziert mit dem aktuellen Wert des Fondsanteils und dem in unserem übrigen Vermögen investierten Betrag.

VVG

Ist die Abkürzung für das Versicherungsvertragsgesetz.